

Zusammenfassung

Das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) sieht in Art. 107 Abs. 1 Bst. d vor, dass die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Gespa) jährlich einen Bericht über die Verwendung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone erstellt und veröffentlicht. Die Transparenz im Bereich der Mittelverwendung soll auf diese Art weiter verbessert werden.

Die Ausarbeitung des vorliegenden Berichts bedingt, dass die Kantone der Gespa Zugang zu den relevanten Informationen gewähren. Dies geschieht in einem klar definierten Prozess durch das Ausfüllen der von der Gespa zur Verfügung gestellten Excel-Formulare.

Die Gespa hat darüber hinaus nicht die Kompetenz, um auf die Mittelverwendung in den Kantonen in konkreten Einzelfällen Einfluss zu nehmen oder diese bezüglich ihrer Bundesrechtskonformität zu qualifizieren. Sie schliesst sich indes der Einschätzung des Bundesgesetzgebers an, dass die durch die vorliegende Berichterstattung geschaffene Transparenz innerhalb der Kantone ein effizientes und zeitgemässes Regulierungsinstrument ist, welches geeignet ist, systemrelevanten Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein haben im Berichtsjahr die von der Gespa zur Verfügung gestellten Excel-Files ausgefüllt.¹ Bis auf wenige Ausnahmen gingen die Berichte der Kantone fristgerecht bei der Gespa ein. Die Formulare waren weitestgehend vollständig ausgefüllt. Auch im Berichtsjahr 2021 gibt es jedoch zahlreiche Angaben der Kantone, die a prima vista nicht nachvollziehbar sind. In mehreren Fällen entspricht beispielsweise die ausgewiesene Veränderung der Fondsbestände nicht den angegebenen Zuflüssen und Ausgaben. Weiterhin schränkt in einigen Kantonen die schiere Anzahl der Fonds und der Umstand, dass Fonds teilweise zusätzlich durch Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt alimentiert werden, die Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung und damit die Transparenz ein. Während die Mehrheit der Kantone über zwei Fonds verfügt, führen andere Kantone ein Mehrfaches davon, konkret bis zu 18. Im Verhältnis zum letzten Berichtsjahr nahm die Anzahl der Fonds sogar noch zu. Inhaltlich fallen unter anderem die grossen Unterschiede im Bereich der Fondsverwaltungskosten auf. Diese Kosten divergieren, je nach Kanton, zwischen 0 (wo die Verwaltung vollumfänglich aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert wird) bis hin zu über 1 Million Franken.

Es ist zu betonen, dass es in der Verantwortung der einzelnen Kantone liegt, die geforderten Angaben nachvollziehbar und vollständig zu liefern. Bezüglich der Klarheit der Strukturen und Prozesse bei der kantonalen Mittelverwendung zieht die Gespa erneut ein durchzogenes Fazit. Bei mehreren Kantonen sind die gleichen Unklarheiten identifizierbar wie im Vorjahr. Für die Details wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Kantonen verwiesen.

¹ Das BGS ist im Fürstentum Liechtenstein nicht direkt anwendbar. Gestützt auf internationale Vereinbarungen werden Produkte der Swisslos aber auch in Liechtenstein angeboten und Reinerträge an das Fürstentum ausgeschüttet. Es ist vereinbart, dass die Gespa auch die dortige Mittelverwendung beleuchtet. Der Einfachheit halber und damit die Systematik des Berichts nicht durchbrochen wird, erfolgt die Darstellung gleich wie bei den einzelnen Schweizer Kantonen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Überblick über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitragsjahr 2021	5
3.	Mittelverwendung auf Stufe Kanton	12
3.1	<i>Kanton Aargau</i>	15
3.2	<i>Kanton Appenzell Ausserrhoden</i>	16
3.3	<i>Kanton Appenzell Innerrhoden</i>	17
3.4	<i>Kanton Basel-Landschaft</i>	18
3.5	<i>Kanton Basel-Stadt</i>	19
3.6	<i>Kanton Bern</i>	20
3.7	<i>Canton de Fribourg</i>	22
3.8	<i>Canton de Genève</i>	23
3.9	<i>Kanton Glarus</i>	24
3.10	<i>Kanton Graubünden</i>	25
3.11	<i>Canton du Jura</i>	26
3.12	<i>Kanton Luzern</i>	27
3.13	<i>Canton de Neuchâtel</i>	28
3.14	<i>Kanton Nidwalden</i>	29
3.15	<i>Kanton Obwalden</i>	30
3.16	<i>Kanton Schaffhausen</i>	31
3.17	<i>Kanton Schwyz</i>	32
3.18	<i>Kanton Solothurn</i>	33
3.19	<i>Kanton St. Gallen</i>	34
3.20	<i>Kanton Thurgau</i>	35
3.21	<i>Cantone Ticino</i>	36
3.22	<i>Kanton Uri</i>	37
3.23	<i>Canton du Valais</i>	38
3.24	<i>Canton de Vaud</i>	39
3.25	<i>Kanton Zug</i>	41
3.26	<i>Kanton Zürich</i>	42
3.27	<i>Fürstentum Liechtenstein</i>	43

1. Vorbemerkungen

Das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) sieht in Art. 107 Abs. 1 Bst. d vor, dass die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Gespa) jährlich einen Bericht über die Verwendung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone erstellt und veröffentlicht. Die Transparenz im Bereich der Mittelverwendung soll auf diese Art erhöht werden. In diesem Jahr wird zum dritten Mal ein entsprechender Bericht (über das Jahr 2021) erstellt.

Art. 125 BGS hält fest, dass die Kantone die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport verwenden müssen. Die auf diese Weise ausgeschütteten Gewinne leisten einen erheblichen Beitrag zur Vielfalt und zum Wirkungsspektrum zahlreicher Vereine, Stiftungen, gemeinnütziger Institutionen und Projekte in der Schweiz.

Die Aufsicht über die Gewährung und Verteilung der Mittel durch die zuständigen kantonalen Stellen liegt in der Kompetenz der Kantone. Die für die Verteilung zuständigen Instanzen müssen jährlich offenlegen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben. Der Gesetzgeber hat die Aufsicht über die Mittelverwendung zwar den Kantonen überlassen, fordert von diesen aber im Gegenzug ein hohes Mass an Transparenz.

Vor diesem Hintergrund soll der vorliegende Bericht einerseits einen kantonsübergreifenden Überblick darüber schaffen, für welche Bereiche die Mittel aus Lotterien und Sportwetten in den einzelnen Kantonen eingesetzt werden. Andererseits soll er Auskunft darüber erteilen, ob die von den Kantonen gemachten Angaben den geforderten Standards entsprechen und eine transparente Mittelverwendung sicherstellen.

Die Gespa hat weder den Auftrag noch die Kompetenz, direkt auf die Mittelvergabe in den Kantonen einzuwirken oder diese umfassend zu beaufsichtigen. Sie wäre für die Erfüllung dieser Aufgabe konkret weder mit Entscheidbefugnis oder anderen (Zwangs-) Instrumenten noch mit genügenden Ressourcen ausgestattet. Die Gespa hat damit zwar keine Möglichkeit, direkt auf die Mittelverwendung Einfluss zu nehmen, wirkt aber durch die Berichterstattung und die damit geschaffene Transparenz auf ein bundesrechtskonformes Verhalten hin.

Konkret enthält der Bericht zunächst einen gesamtschweizerischen Überblick über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitragsjahr 2021 (Teil 2). Unter anderem wird dargelegt, wie hoch die erhaltenen Mittel waren und für welche Bereiche sie im Jahr 2021 eingesetzt wurden. Danach folgt eine Auflistung der einzelnen Kantone in tabellarischer Form, in der die wichtigsten Informationen zusammengefasst werden. In Form eines Kommentars wird schliesslich zu jedem Kanton festgehalten, ob der Mittelfluss in transparenter, nachvollziehbarer Weise ausgewiesen werden konnte (Teil 3).

2. Überblick über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitragsjahr 2021

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Kantone sind gehalten, die kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Mittelverteilung und zur Transparenz der Vergabungen anzugeben. Konkret verlangt das BGS, dass die Kantone das Verfahren sowie die Vergabestelle und -kriterien in rechtssetzender Form regeln (Art. 127 Abs. 1 BGS). Zudem sind die Vergaben öffentlich zu machen (Art. 128 Abs. 1 BGS). Die Übergangsfrist von Art. 145 BGS, innert welcher die Kantone ihre Gesetzgebung an das neue BGS anpassen mussten, endete am 31.12.2020.

Die Kantone haben im Rahmen des Reporting anzugeben, wo die Vergabungen publiziert werden. Sie haben dies überwiegend durch Angabe einer Internetadresse getan. Die Details können den jeweiligen Excel-Files² der Kantone entnommen werden.

Höhe und Ausnutzung (Gesamtausgaben) der zugewiesenen Mittel

Die Höhe der Ausschüttungen der beiden Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande betragen im Berichtsjahr gemäss Angaben der Kantone rund 560,5 Mio. CHF (2020: 541,4 Mio. CHF).³ Die Gesamtausgaben 2021 beliefen sich auf insgesamt rund 539,3 Mio. CHF (2020: 575,3 Mio. CHF). Unter die Gesamtausgaben der Kantone fallen die tatsächlichen Auszahlungen und Aufwendungen im Beitragsjahr. In den 539,3 Mio. CHF enthalten sind, soweit sie aus den Ausschüttungen der Lotteriegesellschaften finanziert wurden, auch die Aufwendungen für die Fondsverwaltung; allfällige Erträge wie beispielsweise Rückerstattungen wurden abgezogen.

Die Ausgaben der Kantone waren im Berichtsjahr - im Gegensatz zu den beiden letzten Berichtsjahren - tiefer als die Ausschüttung der Lotteriegesellschaften. Es wurden also zusätzliche Reserven gebildet. Zwischen den Kantonen gab es jedoch deutliche Unterschiede hinsichtlich der Ausschöpfung der zugewiesenen Mittel.

² Sämtliche Excel-Files der Kantone werden auf der Website www.gespa.ch aufgeschaltet.

³ Kleinere Differenzen zwischen den Angaben gemäss Geschäftsberichten der Lotteriegesellschaften und den hier präsentierten Zahlen kommen unter anderem dadurch zustande, dass gewisse Beträge des Reingewinns für interkantonale Projekte verwendet werden (Beispiel bei den Kantonen der Romandie: Abgabe an die „Conférence des présidents des Organes de répartition“ [CPOR]). Ein weiterer Grund ist, dass die Loterie Romande die Gewinne an die Kantone vierteljährlich auszahlt und ein Teil der Westschweizer-Kantone bei der Ausschüttung der Loterie Romande jeweils den Gewinn des Vorjahres ausweist. Andere Kantone stützten sich auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Auszahlung.

Ausgezahlte Beträge pro Kategorie

Die einzelnen ausgezahlten Beträge werden neun Bereichen zugewiesen. Die entsprechende Übersicht präsentiert sich im Berichtsjahr wie folgt:

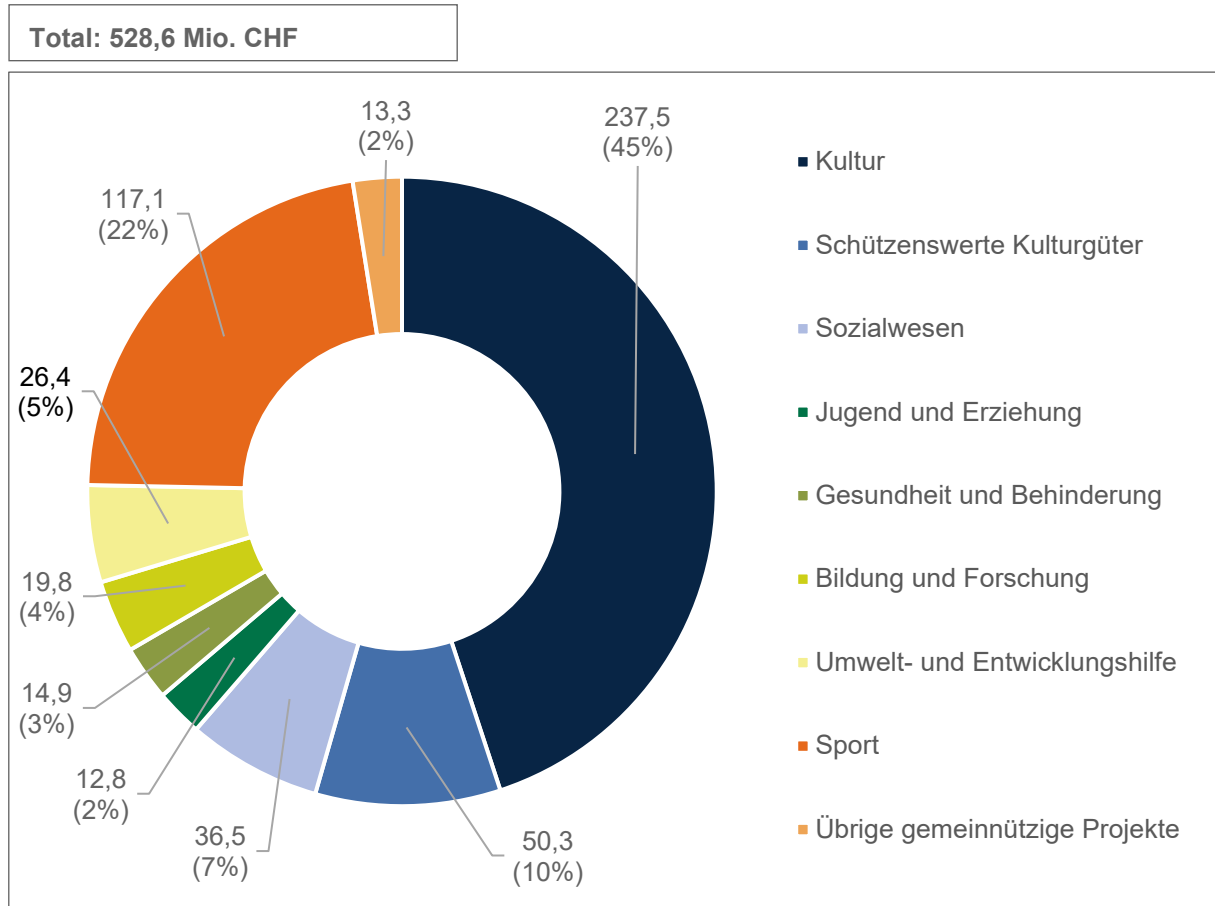


Abbildung 1: Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in Mio. und in % in Klammern) über alle Kantone hinweg betrachtet

Im Vergleich zum letzten Jahr wurden anteilmässig und in absoluten Zahlen etwas weniger Beträge für den Bereich Kultur ausgezahlt (2021: 45% bzw. 237,5 Mio. CHF; 2020: 46 % bzw. 269,4 Mio. CHF). Der Anteil für den Sport hat im Berichtsjahr anteilmässig leicht zugenommen, in absoluten Zahlen jedoch abgenommen (2021: 22 % bzw. 117,1 Mio. CHF; 2020: 21 % bzw. 120 Mio. CHF). Die Aufteilungen auf die anderen Kategorien gestaltete sich ähnlich wie letztes Jahr; sie machen insgesamt ungefähr 1/3 aus, während rund 2/3 der Mittel für die Bereiche Kultur und Sport gewährt wurden.

Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten

14 Kantone verfügen über zwei Fonds, sieben Kantone haben drei Fonds und vier Kantone führen mehr als drei Fonds. Ein Kanton sowie das Fürstentum Liechtenstein haben einen Fonds (vgl. Abbildung 2). Von den insgesamt 83 ausgewiesenen Fonds wurden 18 Fonds als solche deklariert, die nicht ausschliesslich aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gespeisen werden.

Gemäss Art. 126 BGS dürfen die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten nicht in die Staatsrechnung der Kantone einfließen. Sie müssen separat verwaltet werden. Soweit die Mittel aus einem Fonds, der auch mit allgemeinen Staatsgeldern gespeisen wird, entsprechend den Vorgaben von Art. 125 BGS ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden, dürfte dies mit dem Bundesrecht im Einklang stehen; die Nachvollziehbarkeit kann dadurch jedoch erschwert oder gar verunmöglicht werden. Eine Vermischung in dem Sinne, dass mit Mitteln aus einem Fonds, der (auch) mit

Reingewinnen nach Art. 125 BGG gespiesen wird, auch Vergabungen für nicht gemeinnützige Zwecke gemacht werden, würde demgegenüber die Aufsicht faktisch verunmöglichen und wäre mit dem BGS nicht vereinbar.

Wie in den ersten beiden Berichtsjahren war – mit gewissen Ausnahmen – ein Zusammenhang zwischen der Anzahl Fonds und der Klarheit des kantonalen Reportings festzustellen. In der Tendenz waren die Angaben von Kantonen mit einer kleinen Anzahl Fonds stringenter und der gesamte Prozess der Mittelverwendung besser nachvollziehbar.

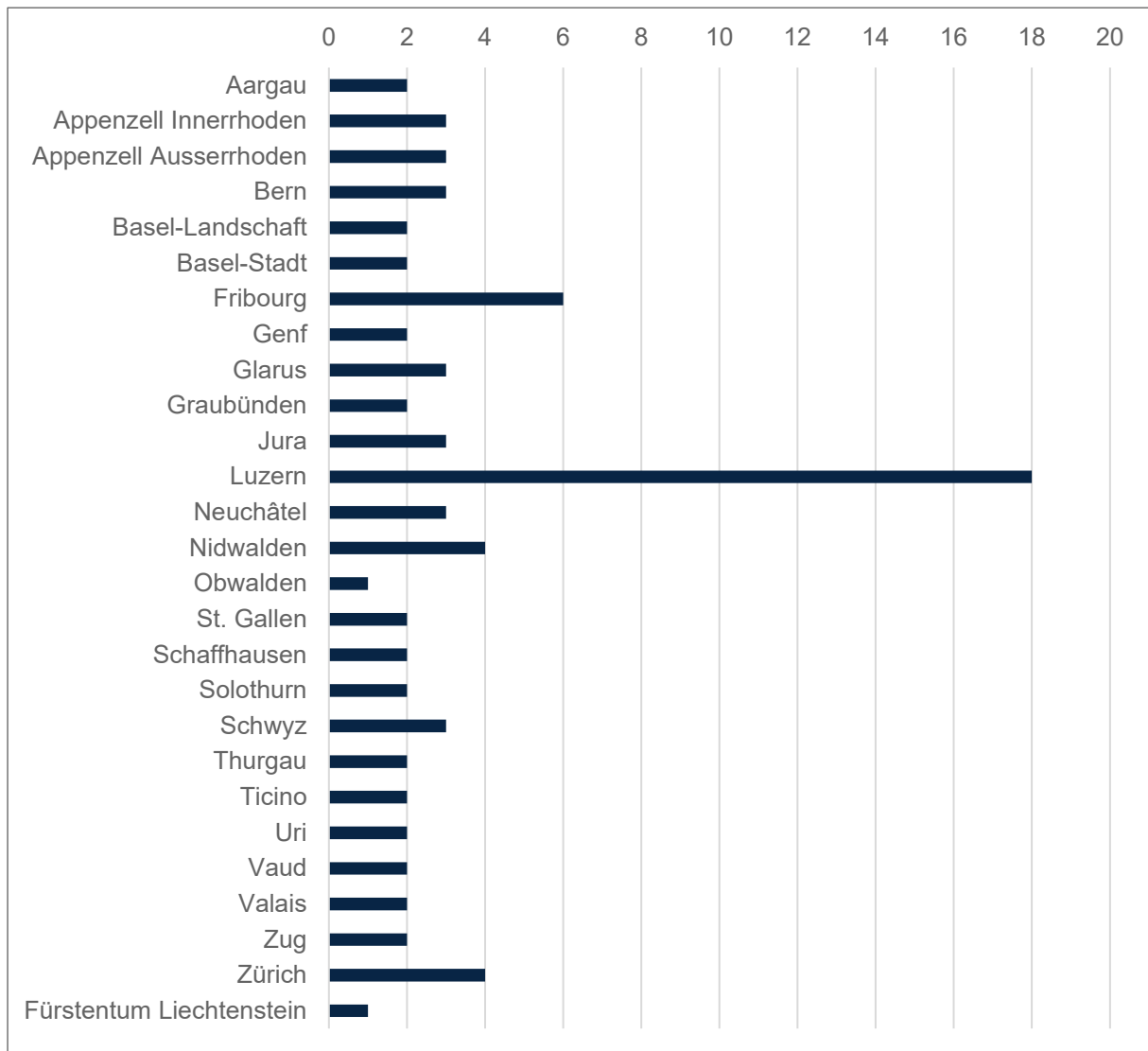


Abbildung 2: Anzahl Fonds in den einzelnen Kantonen

Der Fondsbestand entspricht den Reserven, die aus den Mitteln der zugewiesenen Reingewinne gebildet werden. Es handelt sich bei den nachfolgend präsentierten Resultaten um die effektiven Fondsbestände – ohne Abzug von bereits geplanten/bewilligten Vergabungen. Die Reserven in den einzelnen Fonds der Kantone beliefen sich Ende 2021 auf ca. 1'053,8 Mio. CHF (2020: 961,9 Mio. CHF). Im Verhältnis entspricht dieser Wert rund 188 % der durch die Lotteriegesellschaften für das Jahr 2021 zugewiesenen Mittel. Per 1. Januar 2021 betrug das Volumen aller Fonds zusammen insgesamt 1'000,2 Mio. CHF (2020: 998,6 Mio. CHF); die Fondsreserven haben 2021 also zugenommen.

Von den insgesamt 83 ausgewiesenen Fonds hat der Vermögensbestand bei 48 zugenommen. Bei 31 Fonds hat er abgenommen und bei 4 ausgewiesenen Fonds hat sich der Bestand nicht verändert.

Die Kantone hatten im Weiteren bei jedem Fonds die jeweiligen Vergabestellen anzugeben, bis zu welchem Höchstbetrag diese zuständig sind und wie hoch die Anzahl Vergabungen pro Vergabestelle im Berichtsjahr war. Von einzelnen Kantonen wurden diese Angaben nicht vollständig geliefert. Zudem musste angegeben werden, ob die Vergabe gestützt auf eine formelle Verfügung erfolgt und welche Stelle die (inner-)kantonale Kontrolle wahrnimmt. Diese Angaben konnten von den Kantonen zu praktisch allen Fonds gemacht werden. In einigen wenigen Fällen fehlte die Angabe einer Kontrollinstanz und es ist damit unklar, ob und ggfs. durch wen in den entsprechenden Kantonen eine Kontrolle erfolgt.

Zur Anzahl Vergabungen ist zu bemerken, dass die Vergabungen nicht deckungsgleich mit den tatsächlich ausbezahlten Beiträgen im Berichtsjahr sind. Es waren jeweils die Anzahl im Berichtsjahr zugesprochenen Vergabungen anzugeben, unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt. Bei den ausbezahlten Beiträgen waren die im Berichtsjahr tatsächlich ausbezahlten Beiträge anzugeben – unabhängig davon, wann die Vergabung zugesprochen wurde. Insgesamt wurden über alle Kantone und Fonds hinweg betrachtet 24'924⁴ Vergabungen ausgewiesen (2020: 25'510).

Kontrolle durch kantonale Kontrollinstanzen

Mit der Beantwortung der Fragen zu den ordentlichen und ausserordentlichen Prüfungen soll offengelegt werden, wie die Kontrollmechanismen funktionieren.

Die Kantone mussten angeben, ob die ordentlichen Prüfungen im Berichtsjahr stichprobenweise oder umfassend erfolgten. Mehrheitlich erfolgten die Prüfungen stichprobenweise, in einzelnen Fällen aber auch umfassend. Ausserordentliche Prüfungen wurden im Berichtsjahr von keinem Kanton vorgenommen.

Im Weiteren musste ausgewiesen werden, ob im Berichtsjahr einzelne Vergabungen aufgrund ordentlicher oder ausserordentlicher Prüfungen als nicht rechtskonform qualifiziert wurden. Ein Kanton wies sechs entsprechende Fälle aus und ein weiterer Kanton wies einen entsprechenden Fall aus (die Schilderung der Fälle kann den entsprechenden Excel-Files entnommen werden).

Falls im Berichtsjahr einzelne Vergabungen rückgängig gemacht werden mussten, bei denen eine ordentliche oder ausserordentliche Prüfung zur Feststellung einer rechtlichen oder aus anderen Gründen relevanten Unregelmässigkeit geführt hätte, wurden die Kantone gebeten, diese Fälle kurz im entsprechenden Textfeld zu schildern. Kein Kanton wies im Berichtsjahr einen entsprechenden Fall aus.

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass die Identifizierung und Offenlegung von nicht rechtskonformen Vergabungen nach dem Regulierungsverständnis der Gespa nicht als Hinweise gewertet werden dürfen, dass der Vergabeprozess nicht korrekt funktioniert. Angesichts der grossen Anzahl Vergabungen sind vereinzelte solcher Fälle weder überraschend noch per se problematisch. Dass sie erkannt und ausgewiesen werden, ist vielmehr Indiz dafür, dass das Kontrollsystem funktioniert.

Feststellungen und Ausblick nach dem dritten Berichterstattungszyklus

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die Gespa zum dritten Mal den gesetzlichen Auftrag, jährlich einen Bericht über die Verwendung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone zu erstellen und zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 Bst. d BGS).

⁴ Wie dies im Detail errechnet wurde, sehen Sie in der tabellarischen Übersicht der Kantone zum Prozess der Mittelverwendung (unter Teil 3) Mittelverwendung auf Stufe Kantone).

Die Gespa ist neben der Ausarbeitung des Berichts auch für die Koordination des Berichterstattungsprozesses zuständig. Die Implementierung dieses Berichterstattungsprozesses ändert nichts an der Verantwortung der Kantone, die rechtmässige Verwendung der Reingewinne sicherzustellen.

Die Ausarbeitung dieses Berichts bedingt, dass die Kantone der Gespa den Zugang zu den relevanten Informationen gewähren. Nicht Teil dieses Reportings ist die Prüfung der einzelnen Vergabungen auf ihre Bundesrechtskonformität. Die Gespa hat keine Kompetenz, direkt auf die Mittelverwendung einzuwirken. Die Berichterstattung hat zum Ziel, die verschiedenen Prozesse der Mittelverwendung darzulegen und aufzuzeigen, ob diese grundsätzlich nachvollziehbar oder Unstimmigkeiten erkennbar sind. Die geschaffene Transparenz ermöglicht es interessierten Kreisen, die Vergabungen in den einzelnen Kantonen nachzuvollziehen und bei Bedarf bei den einzelnen Kantonen direkt und gezielt weitere Abklärungen vorzunehmen.

Es kann festgehalten werden, dass im Berichtsjahr sämtliche Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein die Berichterstattungsformulare eingereicht haben und Angaben über die Verwendung der Reingewinne machen konnten. Auch im dritten Berichtsjahr waren jedoch Unstimmigkeiten feststellbar. In mehreren Fällen entsprach beispielsweise die ausgewiesene Veränderung von Fondsbeständen (Erfassungsbereich 4) nicht den angegebenen Zuflüssen und Ausgaben (Erfassungsbereich 3). Das Führen von zahlreichen Fonds, die zudem teilweise nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gespeist werden, erschwert die Nachvollziehbarkeit der Daten. Die Berichterstattung soll darüber Auskunft geben, ob der Mittelfluss durch die einzelnen Kantone klar und transparent dargestellt werden kann. Bei der Darstellung der Situation in den einzelnen Kantonen weiter unten wird vermerkt, ob dies der Fall ist oder ob Unstimmigkeiten oder Unklarheiten feststellbar sind.

Das BGS stellt zur Verwendung der Reingewinne teilweise sehr klare Vorgaben auf. So müssen diese von der Staatsrechnung getrennt verwaltet und die Vergabungen veröffentlicht werden.

Der Blick auf die ersten drei Berichtsjahre erhellt, dass die Transparenz insbesondere auch im Bereich der interkantonalen Mittelverwendung nur beschränkt gewährleistet ist. Die entsprechenden Vergabeprozesse sind weitestgehend historisch gewachsen und die Vergabungen erfolgen teilweise ausserhalb der individuellen kantonalen Strukturen durch zentralisierte Stellen. Dadurch werden sie durch das kantonale Reporting nur fragmentarisch erfasst und uneinheitlich dokumentiert. Dies gilt insbesondere für die folgenden Prozesse:

- Eine gewichtige kantonsübergreifende Mittelvergabe existiert – schweizweit – im Sportbereich über die Sport-Toto-Gesellschaft (vgl. für Details www.sport-toto.ch). An sie wurden im Berichtsjahr von den beiden Lotteriegesellschaften Mittel im Umfang von 57,1 Mio. CHF ausgeschüttet. Die Sport-Toto-Gesellschaft ist noch bis Ende 2022 mit der Mittelverteilung betraut. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Bundesrechtskonformität der Mittelverwendung durch die Revisionsstelle kontrolliert und bestätigt. Die Sport-Toto-Gesellschaft wird per 01.01.2023 durch die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) abgelöst werden. Die Pflichten der Stiftung im Zusammenhang mit dem Reporting über die Mittelverwendung sind im Stiftungsreglement ausdrücklich enthalten, womit die Transparenz ab dem Jahr 2023 weiter verbessert werden sollte.

Weitere Vergabungen ausserhalb der individuellen Prozesse der Kantone gibt es in der Westschweiz:

- Die Westschweizer Kantone lassen einen Teil des Reingewinns der Loterie Romande zwecks interkantonalen Verwendung direkt an die CPOR auszahlen. Der Mittelfluss, der Vergabeprozess und die verbleibenden Bestände werden durch die einzelnen Kantone nicht ausgewiesen. Damit ist die Mittelverwendung, die Ausgestaltung der Kontrolle und Prozesse in Bezug auf die CPOR nicht umfassend transparent. Einzig offengelegt wird durch Publikation auf <https://www.entraide.ch/de/romand/chiffres-de-la-cpor>, dass sie im Jahr 2021 insgesamt knapp 10,7 Mio. CHF an interkantonale

Projekte beigesteuert hat, an denen jeweils mindestens vier französischsprachige Kantone beteiligt waren.

- Vergabungen erfolgten in der Westschweiz in früheren Jahren auch durch die ADEC (Association pour le développement de l'élevage et des courses), welche den Pferderennsport unterstützt. Die Loterie Romande hat die entsprechenden Mittel jeweils direkt aus dem Gewinn an die ADEC überwiesen. Der Gespa wurde Ende 2021 ein Rapport der Deloitte SA zur Mittelverwendung durch die ADEC im Jahr 2020 zugestellt, der allerdings nicht im Hinblick auf das vorliegende Reporting verfasst wurde und ausdrücklich und ausschliesslich an die „Conférence romande des membres de gouvernement concernés par les jeux d'argent“ gerichtet ist. Aus diesem Rapport ergibt sich, dass die ADEC Mittel an weitere Akteure des Pferderennsports (weiter) vergeben hat. Der Bericht vermittelt aber kein umfassendes Bild über den Vergabeprozess. Im Berichtsjahr 2021 wurde gemäss Geschäftsbericht der Loterie Romande der entsprechende Beitrag erneut direkt aus dem Gewinn gewährt, jedoch nicht der ADEC, sondern dem Schweizerischen Pferderennsport-Verband (SPV). Nähere Angaben liegen der Gespa zu diesem Punkt nicht vor.⁵ Da der Mittelfluss, der Vergabeprozess und die tatsächliche Mittelverwendung durch die ADEC resp. durch den SPV im Reporting der Kantone nicht enthalten ist, ist die Transparenz in diesem Punkt ungenügend. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch die Swisslos dem SPV finanzielle Beiträge gewährt. Die Swisslos qualifizierte diese Leistungen jedoch als Produktionskosten für das Produkt Paris Mutuel Urbain (PMU; Wetten auf Pferderennen).
- Uneinheitlich und dadurch intransparent ist das Reporting auch bezüglich der von der Conférence des Présidents des Organes de Répartition du sport (CPORS) gewährten Beiträge für die Durchführung der Tour de Romandie sowie der Tour de Romandie Féminin, welche sich im Berichtsjahr gesamthaft auf CHF 1'400'000 beliefen (vgl. Repartition des bénéfiques 2021 der Loterie Romande, S. 83).

Die Mittelverwendung in den einzelnen Kantonen

Auf den nächsten Seiten werden die wichtigsten Angaben der einzelnen Kantone zusammengefasst. Die von den Kantonen eingereichten Excel-Files sind unter <https://www.gespa.ch/de/ueber-uns/publikationen-und-erhebungen> zu finden. Ihnen können die Details entnommen werden. Bei den durch die einzelnen Kantone ausgewiesenen Kennzahlen gilt es zu beachten, dass die ausbezahlten Beträge von den Gesamtausgaben abweichen können. Bei den Gesamtausgaben können einerseits Aufwendungen für die Fondsverwaltung enthalten sein, soweit diese aus den Ausschüttungen der Lotteriegesellschaften finanziert werden. Andererseits werden bei den Gesamtausgaben gewisse Korrekturen wie Rückzahlungen oder ähnliches berücksichtigt.

Ein häufig konstatiertes Problem bei den (meisten) Kantonen der Westschweiz war – wie in den letzten beiden Jahren – die Abweichung zwischen den kantonalen Angaben zu den Ausschüttungen der Lotteriegesellschaft auf den Excel-Files mit derjenigen gemäss Geschäftsbericht der Lotteriegesellschaft. Zum Berichtsjahr 2019 wurden diese Diskrepanzen einerseits mit unterschiedlichen Rechenperioden/Auszahlungsprozessen und andererseits mit den obgenannten Vergabungen ausserhalb der innerkantonalen Strukturen begründet. In diesem Berichtsjahr wurden die entsprechenden Begründungen nur noch vereinzelt vorgebracht.

In Bezug auf die Auszahlung hatten im Berichtsjahr 2019 mehrere Kantone darauf hingewiesen, dass die Loterie Romande die Gewinne an die Kantone vierteljährlich auszahlt. Ein Teil der Westschweizer-Kantone weist bei der Ausschüttung der Loterie Romande den Gewinn des Vorjahres aus. Andere

⁵ Die FIDUCONSULT FIDYVER SA stellte der Gespa kurz vor Abschluss des vorliegenden Berichts ein «Rapport sur l'utilisation des fonds PMU pour 2021 au Comité de l'ADEC» zu. A prima vista scheint dieser inhaltlich vergleichbar mit dem Bericht für das Jahr 2020 zu sein.

Kantone stützten sich auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Auszahlung. Dies wird von den Kantonen mithin nicht einheitlich gehandhabt. Es gibt teilweise zeitliche Verschiebungen zwischen den Konten der Loterie Romande und den Konten der Kantone. Beim Reporting der einzelnen Kantone weiter unten wird bei Abweichungen zwischen der Angabe der Ausschüttung der Lotteriegesellschaft gemäss Excel-File und gemäss Geschäftsbericht auf dieses Kapitel verwiesen.

3. Mittelverwendung auf Stufe Kanton

Tabellarische Übersicht der Kantone zum Prozess der Mittelverwendung

Kanton	Anzahl Fonds (davon Fonds, die nicht nur aus den Reingewinnen gemäss Art. 125 BGS gespiesen werden)	Anzahl Vergabungen	Stichprobenweise oder umfassende ordentliche Prüfung?	Kam es zu ausserordentlichen Prüfungen?	Wurden Vergabungen als nicht rechtskonform qualifiziert? Mussten einzelne Vergabungen rückgängig gemacht werden?
AG	2	1013	Stichprobenweise	Nein	Nein
AI	3 (1) ⁶	169	Stichprobenweise	Nein	Nein
AR	3 (1)	346	Stichprobenweise/Umfassend	Nein	Nein
BE	3 (1)	5'731	Stichprobenweise	Nein	Nein
BL	2	764	Stichprobenweise	Nein	Nein
BS	2	331	Stichprobenweise	Nein	Nein
FR	6 (2)	978	Stichprobenweise : Fonds de la Loterie Romande culture + social, Fonds du Conseil d'Etat pour la promotion des projets culturels, sociaux et sportifs, Fonds cantonal de la culture und Fonds de l'action sociale; Umfassend : Fonds cantonal du sport und Fonds de la commission LoRo-Sport	Nein	Nein
GE	2	1'212	Umfassend : Fonds genevois de répartition; Stichprobenweise: Fonds du sport	Nein	Nein

⁶ Es handelt sich dabei um eine Vermutung. Bei einem Fonds wurde auf die Frage, ob der Fonds ausschliesslich aus den Reingewinnen gespiesen wird, «Ja» und «Nein» angekreuzt. Bei diesem Fonds geht die Gespa davon aus, dass er (wie letztes Jahr) nur aus Reingewinnen gespiesen wird.

GL	3 (1) ⁷	373	Stichprobenweise	Nein	Nein
GR	2	1'639	Stichprobenweise	Nein	Nein
JU	3 (1)	564	Stichprobenweise	Nein	Nein
LU	18	1'320	Stichprobenweise	Nein	Nein
NE	3	575 ⁸	Umfassend	Nein	Nein
NW	4 (3)	411	Stichprobenweise	Nein	Nein
OW	1	498	Stichprobenweise	Nein	Nein
SG	2	788	--- ⁹	Nein	Nein
SH	2 (2)	683	Stichprobenweise	Nein	Swisslos-Sportfonds: 6 Vergabungen (CHF 96'000.00) wurden als nicht rechtskonform qualifiziert.
SO	2	815	Stichprobenweise	Nein	Nein
SZ	3 (2)	971	Stichprobenweise	Nein	Nein
TG	2	848 ¹⁰	Stichprobenweise	Nein	Nein
TI	2	620	Stichprobenweise/Umfassend	Nein	Nein
UR	2	379	Stichprobenweise	Nein	Lotteriefonds: 1 Vergabung (CHF 7'783.00) wurde als nicht rechtskonform qualifiziert.
VD	2 (1)	1'168 ¹¹	Stichprobenweise	Nein	Nein
VS	2	565	Umfassend: Délégation valaisanne; Stichprobenweise: Fonds du sport	Nein	Nein

⁷ Der Sozialfonds ist gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus Reingewinnen gespiesen. Im entsprechenden Kommentarfeld wird ausgeführt, dass es sich um einen verzinsten Fonds handle. Sofern es sich dabei ausschliesslich um Zinserträge auf den Reingewinnen handelt, wäre der Fonds als ausschliesslich aus Reingewinnen gespiesen zu erachten.

⁸ Die beiden Auszahlungen des Fonds d'attributions cantonales Loterie Romande wurden nicht berücksichtigt, da es sich dabei um Zahlungen an die beiden übrigen Fonds handelt.

⁹ Die letzte stichprobeweise Kontrolle wurde im Jahr 2020 durchgeführt.

¹⁰ Die vom Kanton im Kommentarfeld des Excel-Files aufgeführten Vergabungen werden in der Übersicht über die Anzahl Vergabungen ebenfalls mitberücksichtigt. Für die Vergabestelle Departement für Finanzen und Soziales werden im Erfassungsbereich 4 und im Kommentarfeld unterschiedliche Anzahlen Vergabungen ausgewiesen, im vorliegenden Bericht wurde einzig auf die Angaben im Kommentarfeld abgestellt.

¹¹ Gemäss kantonalen Berichterstattung sind bei der Fondation d'aide sociale et culturelle auch Vergabungen aus dem Jahr 2020 mitberücksichtigt.

ZG	2 (1)	264 ¹²	Stichprobenweise	Nein	Nein
ZH	4 (1)	1'828	Stichprobenweise	Nein	Nein
LIE	1 (1)	71	Umfassend	Nein	Nein

¹² Die Anzahl Vergabungen bezieht sich nur auf den Sportfonds; beim Lotteriefonds wurde die Anzahl Vergabungen nicht erfasst.

3.1 Kanton Aargau

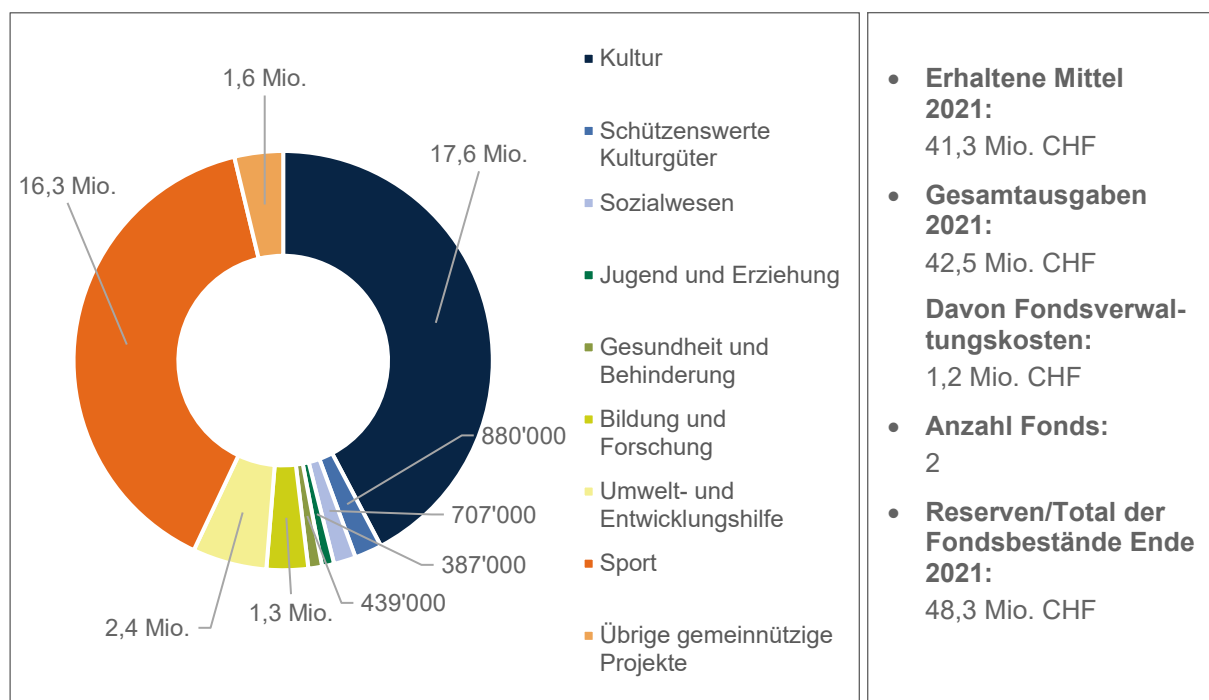


Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die Fondsverwaltungskosten werden mit den ausgeschütteten Reingewinnen finanziert und sind – wie letztes Jahr – mit rund 1,2 Mio. CHF verhältnismässig hoch.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):

Total: 41,6 Mio. CHF



- **Erhaltene Mittel 2021:**
41,3 Mio. CHF
- **Gesamtausgaben 2021:**
42,5 Mio. CHF
Davon Fondsverwaltungskosten:
1,2 Mio. CHF
- **Anzahl Fonds:**
2
- **Reserven/Total der Fondsbestände Ende 2021:**
48,3 Mio. CHF

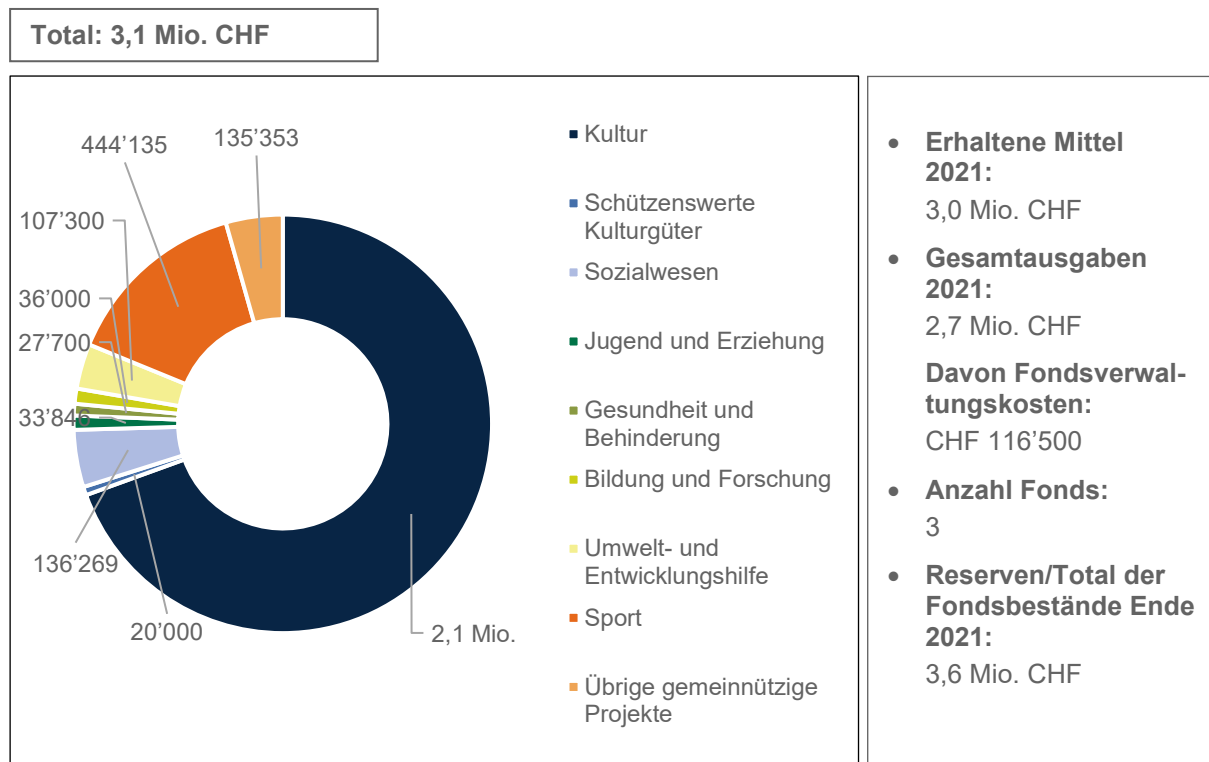
3.2 Kanton Appenzell Ausserrhoden



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Zwei der insgesamt drei Fonds werden ausschliesslich aus Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gespiesen, der Kulturfonds wird hingegen nach wie vor noch mit einem Kantonsbeitrag gespiesen. Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus den Reingewinnen gemäss Art. 125 BGS gespiesen werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



3.3 Kanton Appenzell Innerrhoden

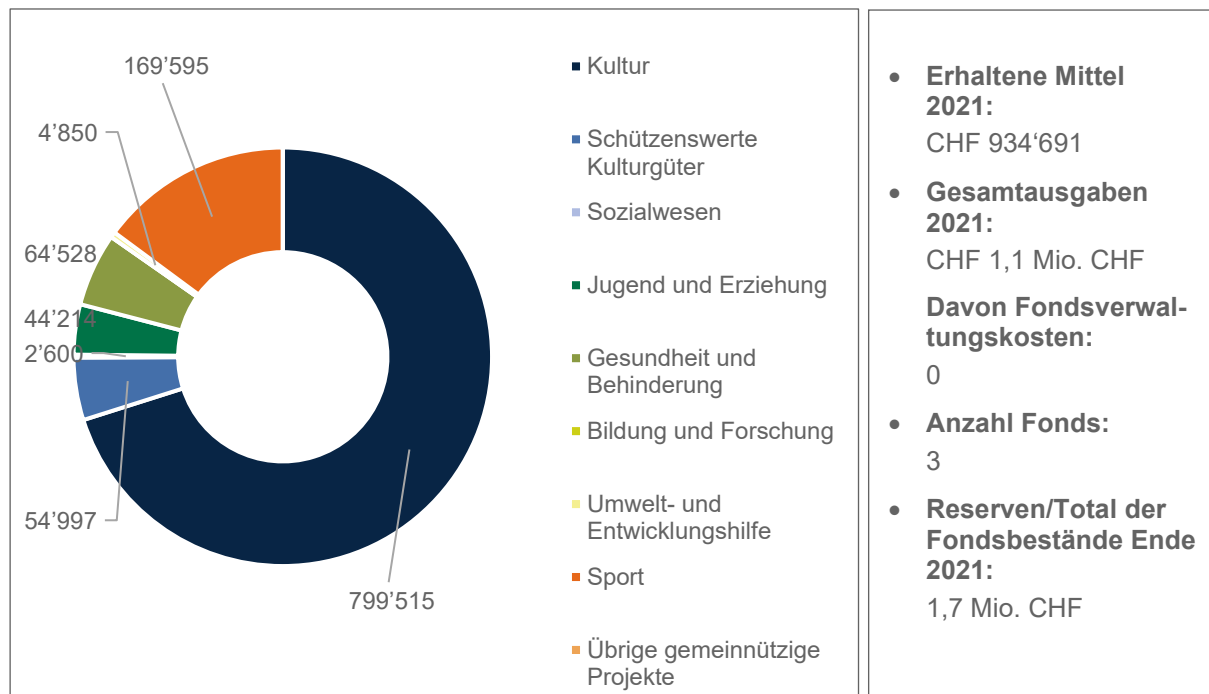


Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Zwei der insgesamt drei Fonds werden – soweit ersichtlich – ausschliesslich aus den Reingewinnen gemäss Art. 125 BGS gespeisen, beim Fonds für Suchtbekämpfung und Prävention stammt jedoch nach wie vor ein Teil aus dem Alkoholzehntel. Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus den Reingewinnen gemäss Art. 125 BGS gespeisen werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):

Total: 1,1 Mio. CHF



3.4 Kanton Basel-Landschaft

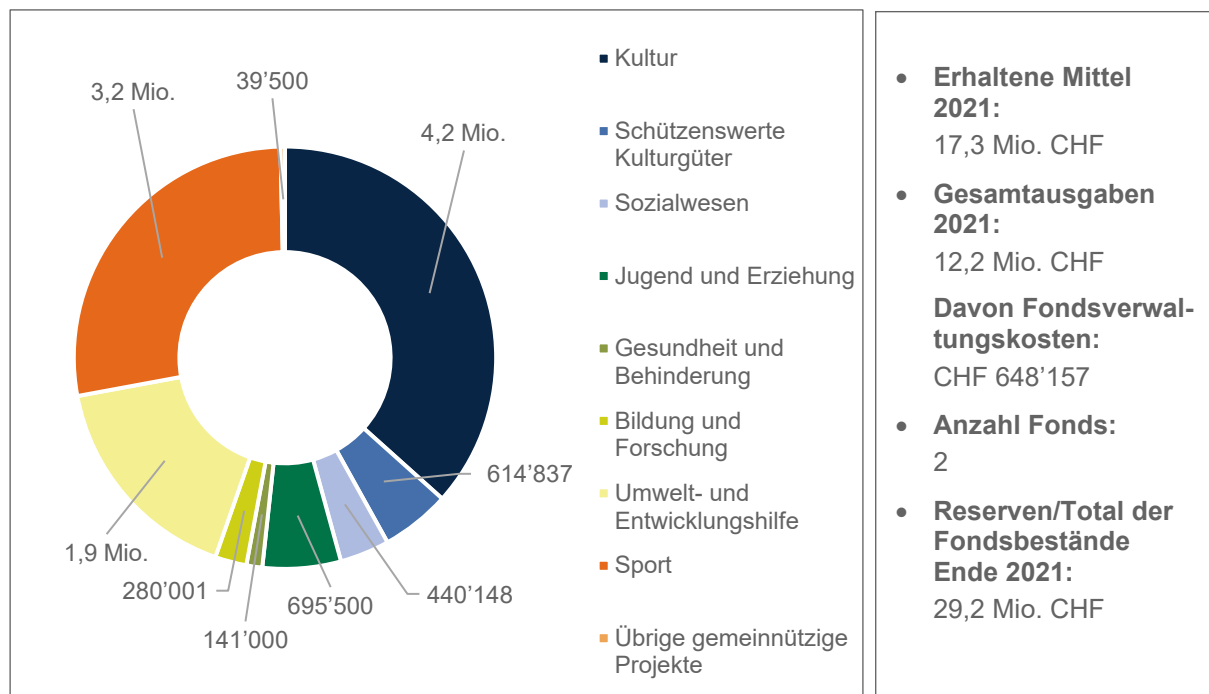


Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die kantonalen Angaben zu den Ausschüttungen der Lotteriegesellschaft stimmen nicht mit denjenigen des Geschäftsberichts von Swisslos überein. Beim Sportfonds wurde im Kommentarfeld unter anderem hierzu folgende Erklärung abgegeben: „Wir erhielten eine Akontozahlung "Reingewinnanteil 2021" in der Höhe von 2'640'000 Franken von der Swisslos [...]“ Zusammen mit den Ausführungen beim Sportfonds im Berichtsjahr 2020 sind die Abweichungen nachvollziehbar. Die Fondsverwaltungskosten werden mit den ausgeschütteten Reingewinnen finanziert und sind mit CHF 648'157 verhältnismässig hoch.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):

Total: 11,6 Mio. CHF



3.5 Kanton Basel-Stadt

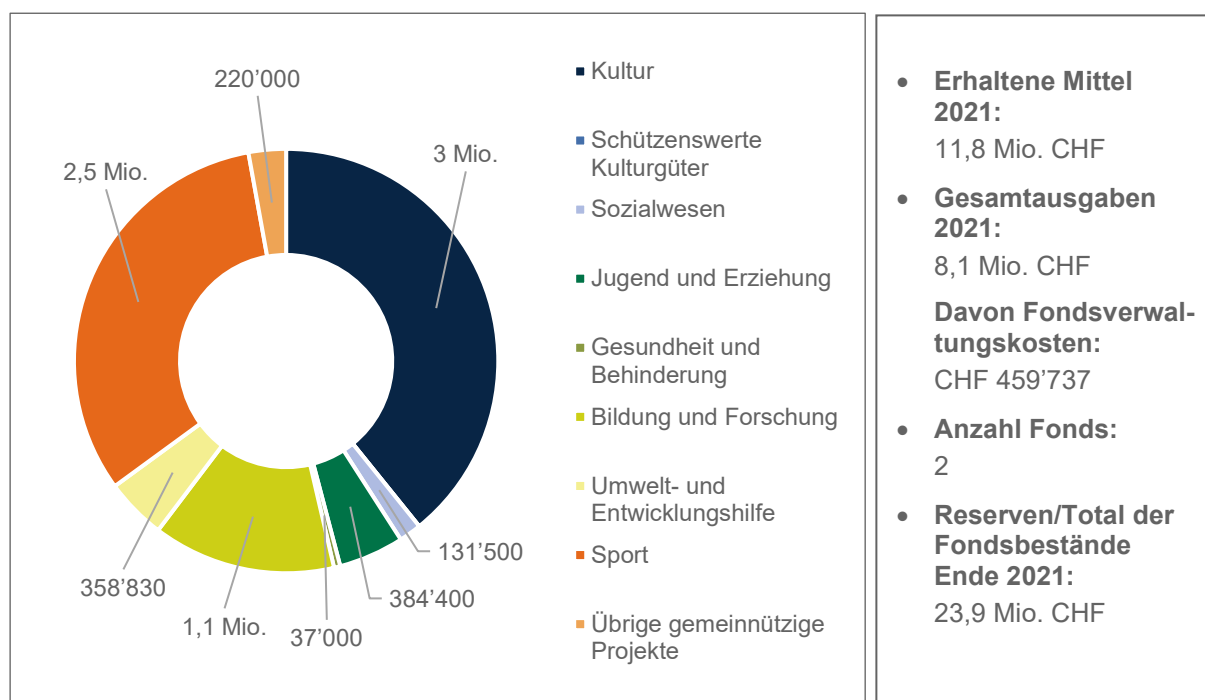


Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten grösstenteils nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beim Sportfonds gab es eine Diskrepanz zwischen den Einnahmen (= Ausschüttung der Lotteriegesellschaft) und Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) und der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4).

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):

Total: 7,7 Mio. CHF



3.6 Kanton Bern

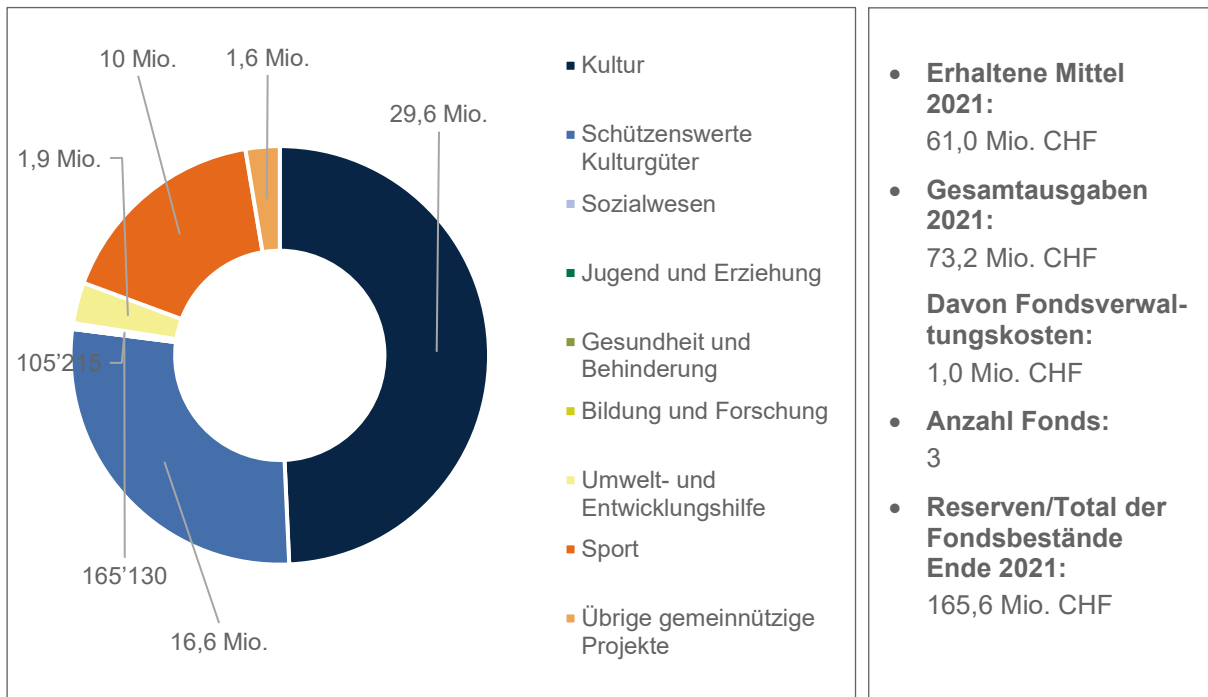


Kommentar der Gespa:

Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die Vergabestrukturen und -prozesse sind jedoch teilweise und betreffend signifikante Beträge nicht nachvollziehbar. Die Fondsverwaltungskosten werden mit den ausgeschütteten Reingewinnen finanziert und sind mit ca. 1,0 Mio. CHF verhältnismässig hoch. Zwei der insgesamt drei Fonds werden ausschliesslich aus den Reingewinnen gemäss Art. 125 BGS gespiesen, der Kulturförderungsfonds gemäss kantonalen Angaben zudem mit einem Betrag von 15,5 Mio. CHF aus Nicht-Lotteriemitteln. Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus den Reingewinnen gemäss Art. 125 BGS gespiesen werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt. Beim Kulturförderungsfonds stimmt die Differenz zwischen den deklarierten Einnahmen und den Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) nicht mit der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4) überein; es besteht eine Diskrepanz von über 18,0 Mio. CHF. Ein Teil der Diskrepanz ist wohl auf die ausgewiesene Speisung des Fonds durch Nicht-Lotteriegelder von 15,5 Mio. CHF zurückzuführen. Im Kommentarfeld des Lotterie- und Sportfonds-Files wird erwähnt, dass aus dem Lotteriefonds jährlich der von der Regierung bestimmte Betrag an den Kulturförderungsfonds überwiesen wird; der Betrag von ca. 12,2 Mio. CHF wurde im Lotterie- und Sportfonds-File als Negativbetrag im Feld „andere Erträge“ erfasst. Im Kulturförderungsfonds-File wird dies aber nicht als „anderer Ertrag“ ausgewiesen. Im Kommentarfeld des Kulturförderungsfonds finden sich weitere Ausführungen (zu Covid-19).

Ausgezählte Beträge pro Bereich (in CHF):

Total: 60 Mio. CHF



- **Erhaltene Mittel 2021:**
61,0 Mio. CHF
- **Gesamtausgaben 2021:**
73,2 Mio. CHF
Davon Fondsverwaltungskosten:
1,0 Mio. CHF
- **Anzahl Fonds:**
3
- **Reserven/Total der Fondsbestände Ende 2021:**
165,6 Mio. CHF

3.7 Canton de Fribourg

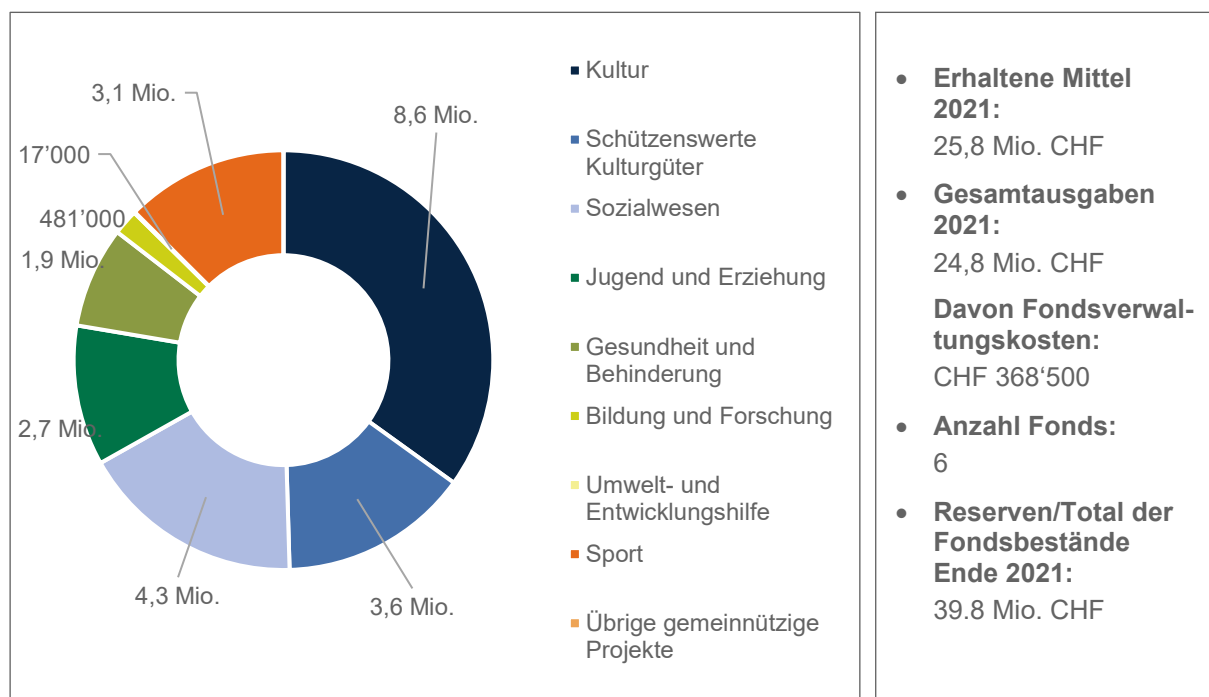


Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten grösstenteils nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Einige Punkte waren jedoch unklar. Zwei der insgesamt sechs Fonds werden nicht nur aus den Reingewinnen gemäss Art. 125 BGS gespeisen. Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gespeisen werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt. Beim Fonds de la Loterie Romande culture + social gab es eine Diskrepanz zwischen den deklarierten Einnahmen und den Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) und der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4). Beim Fonds cantonal de la culture gab es ebenfalls eine – wenn auch untergeordnete – Diskrepanz. Beim Fonds de la commission LoRo-Sport (ehemals: Fonds de réserve LoRo-sport) stimmt der Fondsbestand am 01.01.2021 nicht mit denjenigen am 31.12.2020 überein. Schliesslich gab es Differenzen zwischen der Ausschüttung der Loterie Romande gemäss Excel-File und gemäss Geschäftsbericht der Loterie Romande; im Kapitel Mittelverwendung in den einzelnen Kantonen finden sich diesbezüglich Erläuterungen. In den Kommentarfeldern zu einigen Fonds finden sich weitergehende Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):

Total: 24,6 Mio. CHF



- **Erhaltene Mittel 2021:**
25,8 Mio. CHF
- **Gesamtausgaben 2021:**
24,8 Mio. CHF
Davon Fondsverwaltungskosten:
CHF 368'500
- **Anzahl Fonds:**
6
- **Reserven/Total der Fondsbestände Ende 2021:**
39.8 Mio. CHF

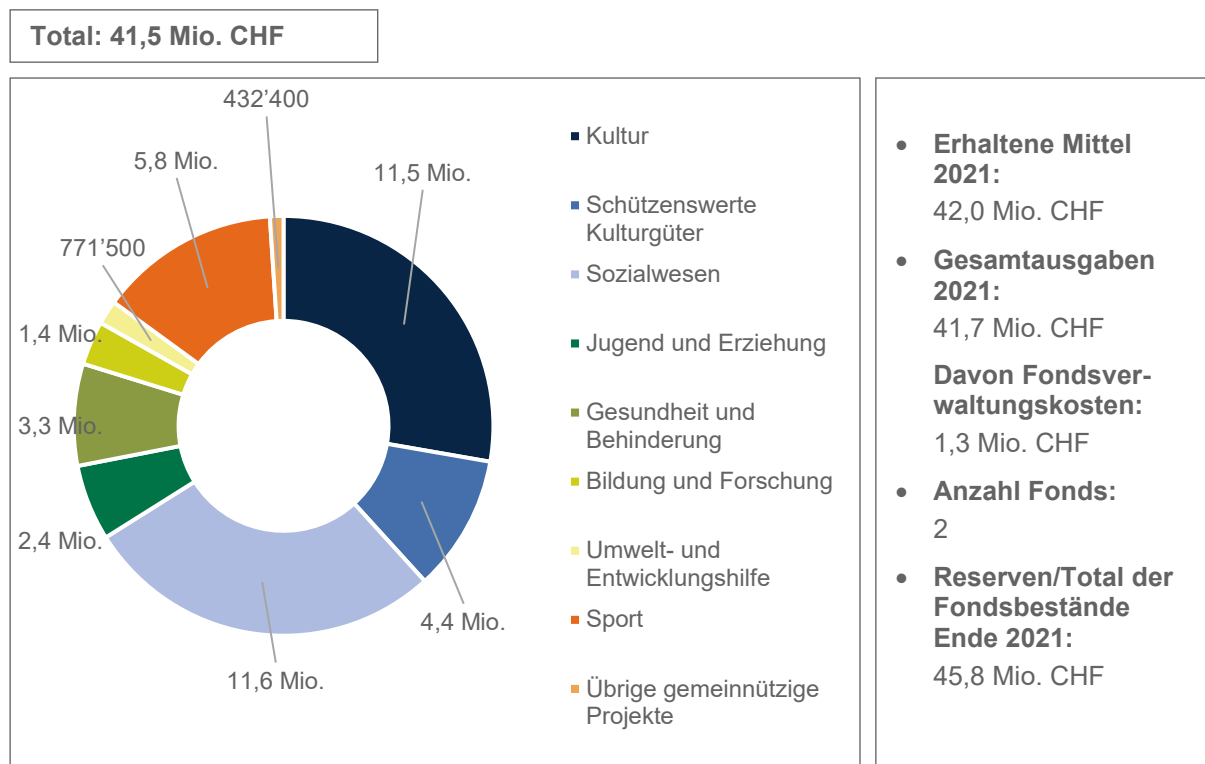
3.8 Canton de Genève



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten grösstenteils nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die Fondsverwaltungskosten werden mit den ausgeschütteten Reingewinnen finanziert und sind beim Fonds genevois de répartition mit fast 1,0 Mio. CHF verhältnismässig hoch. Ferner besteht beim Fonds genevois de répartition eine Differenz bei der vom Kanton ausgewiesenen Ausschüttung der Lotteriegesellschaft und der Ausschüttung gemäss Geschäftsbericht der Loterie Romande. Die Abweichung wird im Kommentarfeld erläutert; im Kapitel Mittelverwendung in den einzelnen Kantonen hiervoor finden sich diesbezügliche Erläuterungen. Beim Fonds du sport gab es eine untergeordnete Diskrepanz zwischen den deklarierten Einnahmen und den Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) und der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4). Dem Kommentarfeld beim Fonds du sport kann zudem entnommen werden, dass die zwei im Berichtsjahr 2020 neu geschaffenen Fonds im Berichtsjahr 2021 weiterbestanden. Die Details können dem entsprechenden Kommentarfeld im Excel-File entnommen werden.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



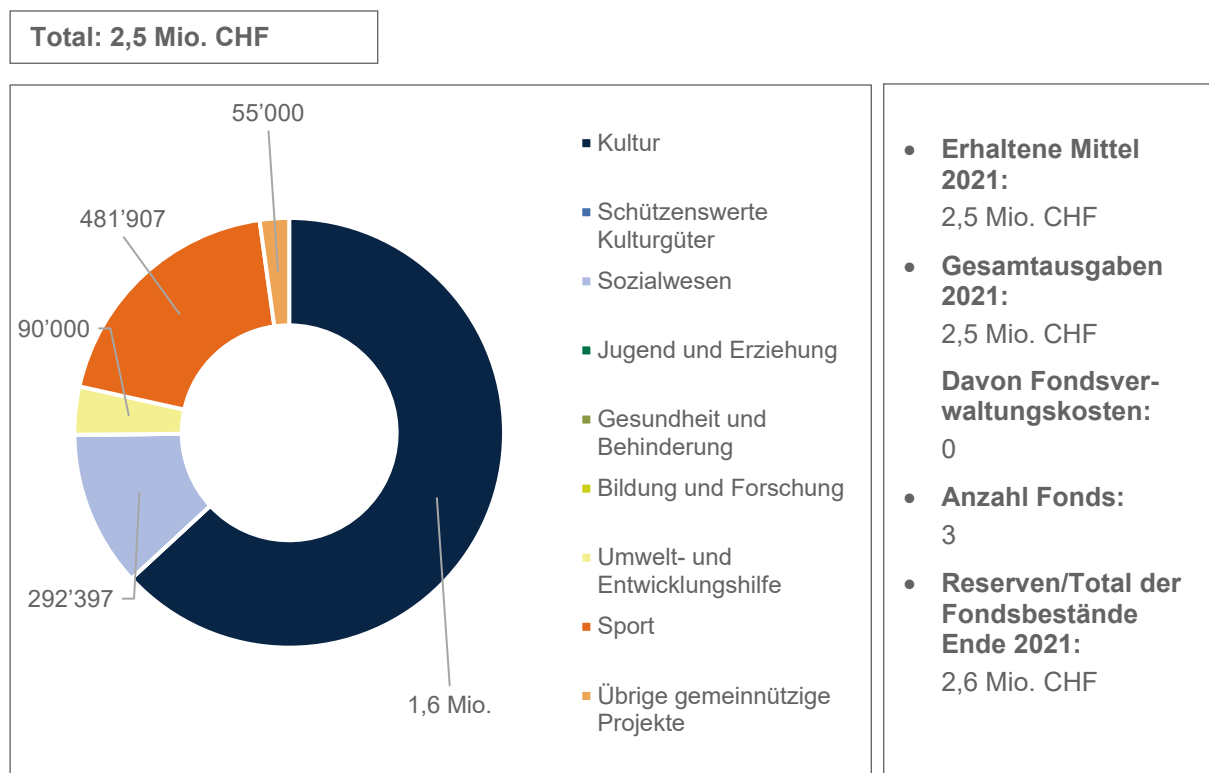
3.9 Kanton Glarus



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Im Kommentarfeld zum Sozialfonds finden sich weitergehende Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



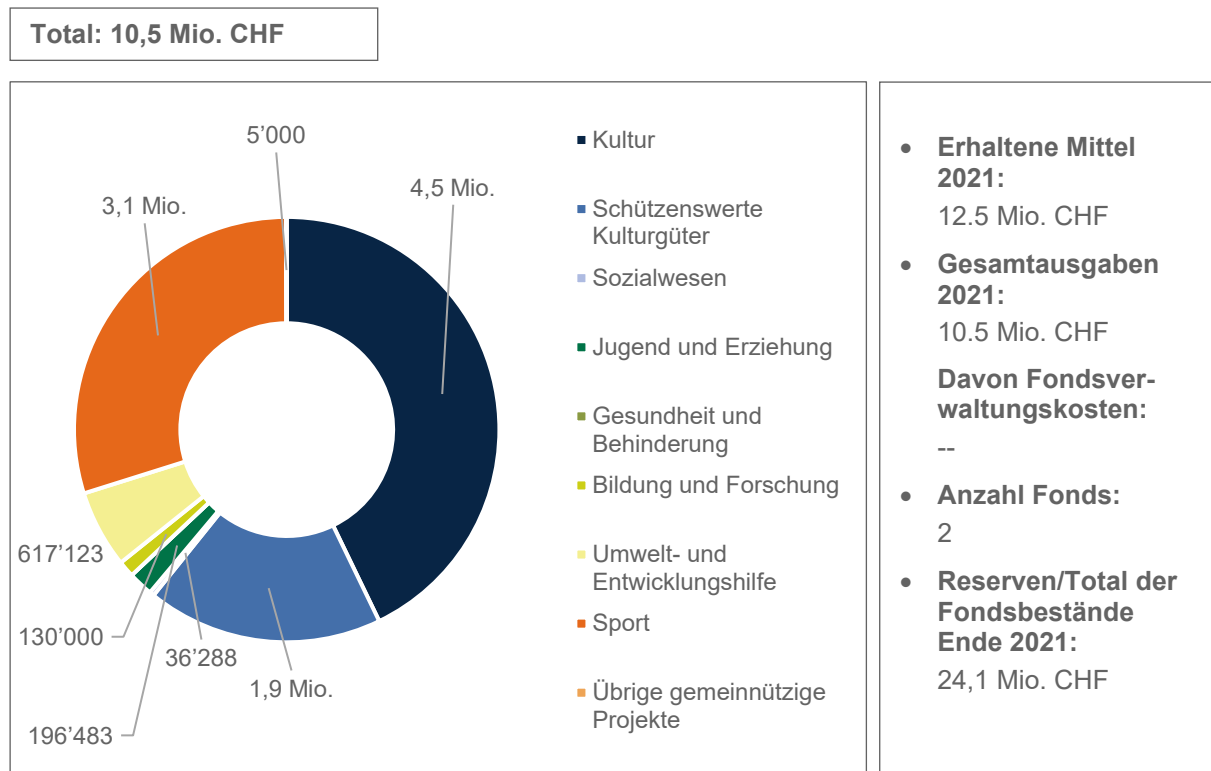
3.10 Kanton Graubünden



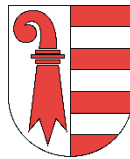
Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor.

Ausgezählte Beträge pro Bereich (in CHF):



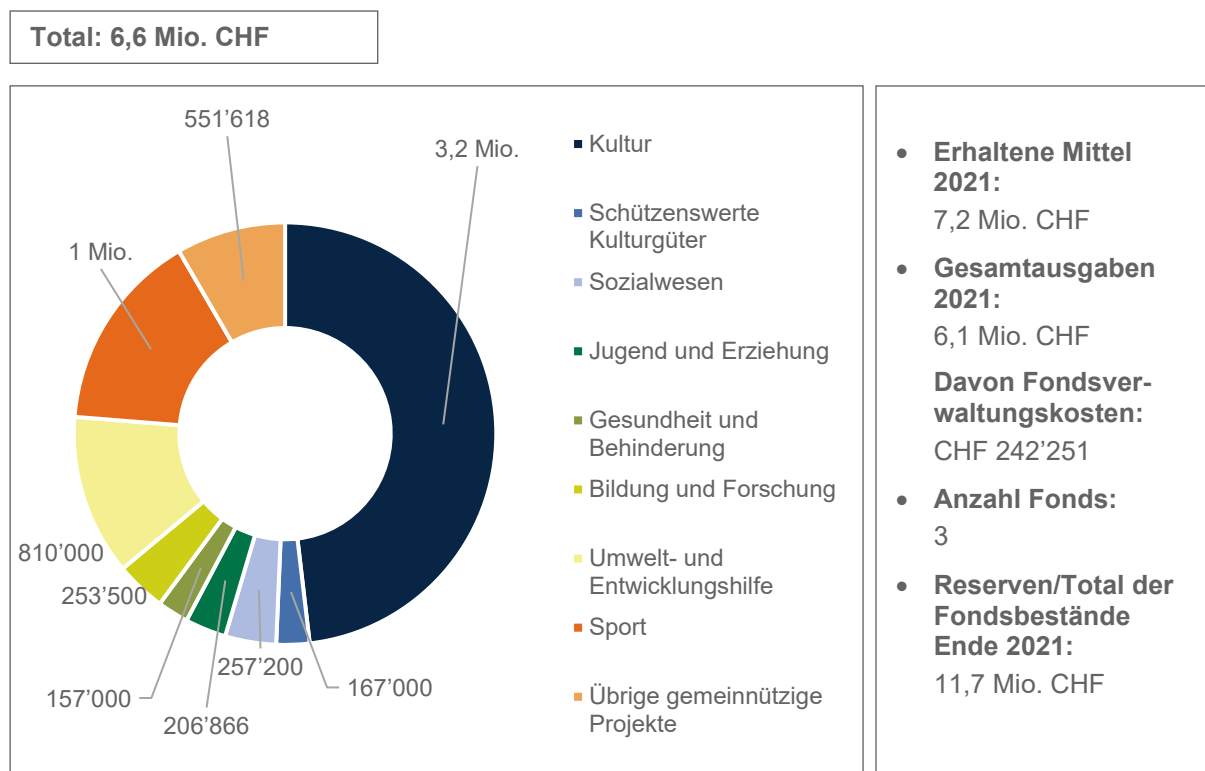
3.11 Canton du Jura



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten grösstenteils nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Bei allen drei Fonds stimmen die Differenz zwischen der Ausschüttung der Lotteriegesellschaft und den Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) nicht mit der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4) überein. Im Kommentarfeld des Excel-Files zum Fonds de Loterie, der eine Diskrepanz zwischen der Erfassungsbereichen 3 und 4 von fast 1,0 Mio. CHF aufweist, finden sich unter anderem diesbezügliche Erläuterungen, die für die Gespa jedoch nicht nachvollziehbar sind. Der Fonds pour la promotion du sport wird nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespiesen. Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus den Reingewinnen gespiesen werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt. Der Kanton Jura ist der einzige Kanton des Loterie Romande-Vertragsgebiets, bei dem die von Kanton ausgewiesenen Ausschüttungen der Lotteriegesellschaft mit dem Geschäftsbericht der Loterie Romande übereinstimmen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



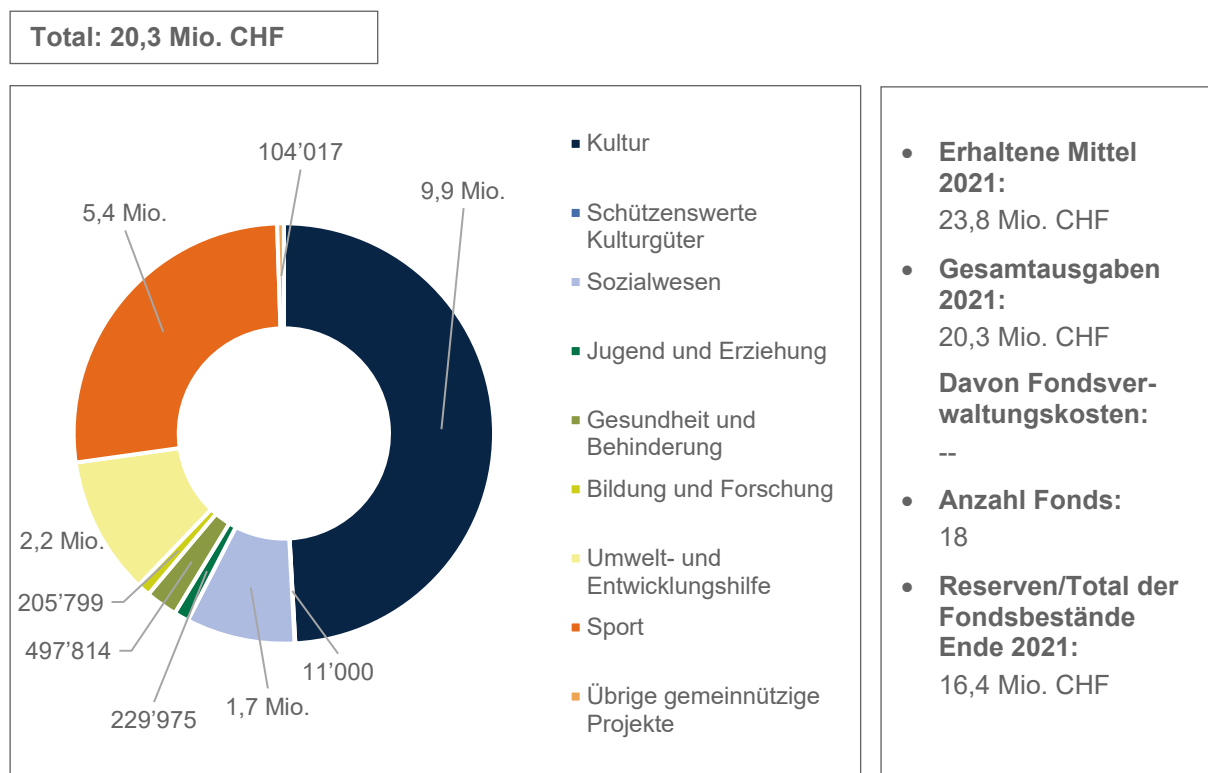
3.12 Kanton Luzern



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Im Kanton Luzern existieren insgesamt 18 Fonds und zwei (direkte) Mittelzuweisungen. Die Nachvollziehbarkeit ist aufgrund der hohen Anzahl Fonds, welche auf sieben verschiedenen Excel-Files ausgewiesen werden, per se erschwert. In den Kommentarfeldern einiger Excel-Files finden sich weitergehende Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



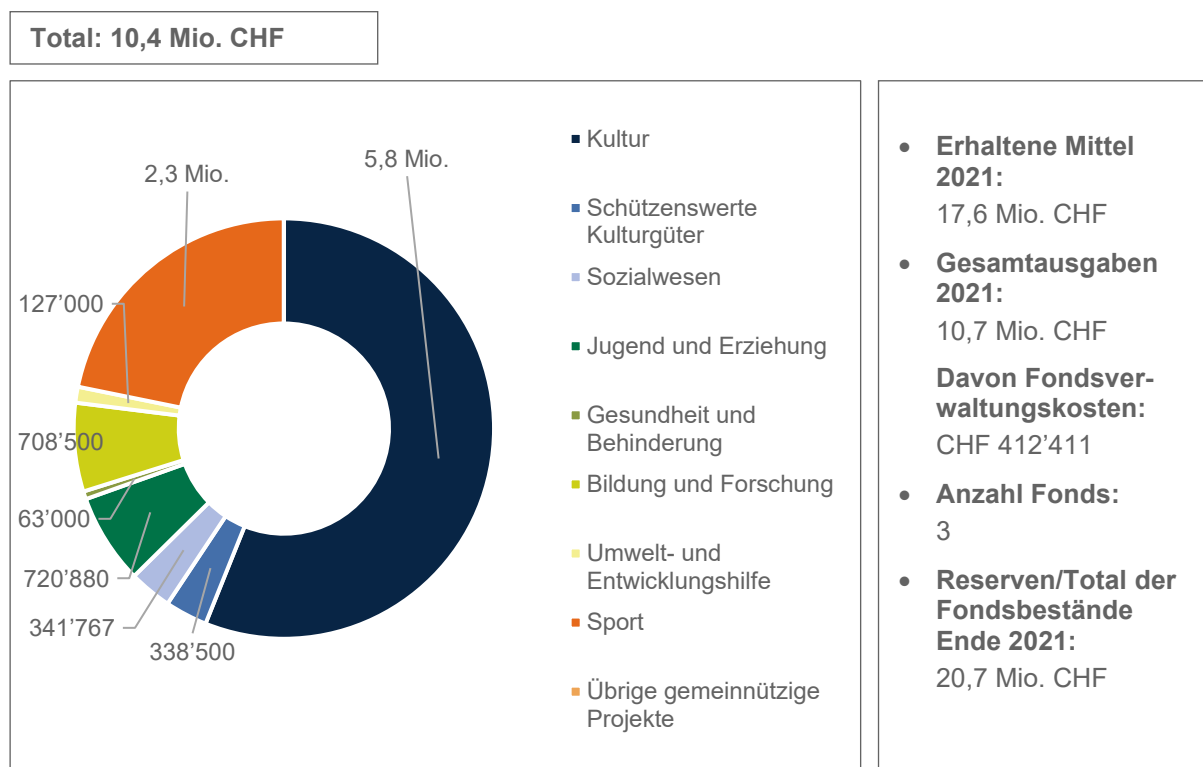
3.13 Canton de Neuchâtel



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten grösstenteils nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Es gab insbesondere bei der Commission LoRo-Sport Diskrepanzen zwischen den Einnahmen (= Ausschüttung der Lotteriegesellschaft) und Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) und der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4). Differenzen zwischen der Ausschüttung der Loterie Romande gemäss Excel-File und gemäss Geschäftsbericht der Loterie Romande gab es auch dieses Jahr; im Kapitel Mittelverwendung in den einzelnen Kantonen finden sich diesbezüglich Erläuterungen. Der Commission LoRo-Sport wurde im Verhältnis zum letzten Berichtsjahr nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gespeisen, was der Nachvollziehbarkeit grundsätzlich zuträglich ist. Jedoch stimmt der Fondsbestand am 01.01.2021 nicht mit demjenigen am 31.12.2020 überein. In der nachfolgenden Tabelle wurden die durch den Fonds d'attributions cantonales Loterie Romande bezahlten Beträge nicht mitberücksichtigt, da es sich dabei ausschliesslich um Überträge an die übrigen Fonds handelte. In den Kommentarfeldern der Excel-Files finden sich teilweise weitergehende Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



3.14 Kanton Nidwalden

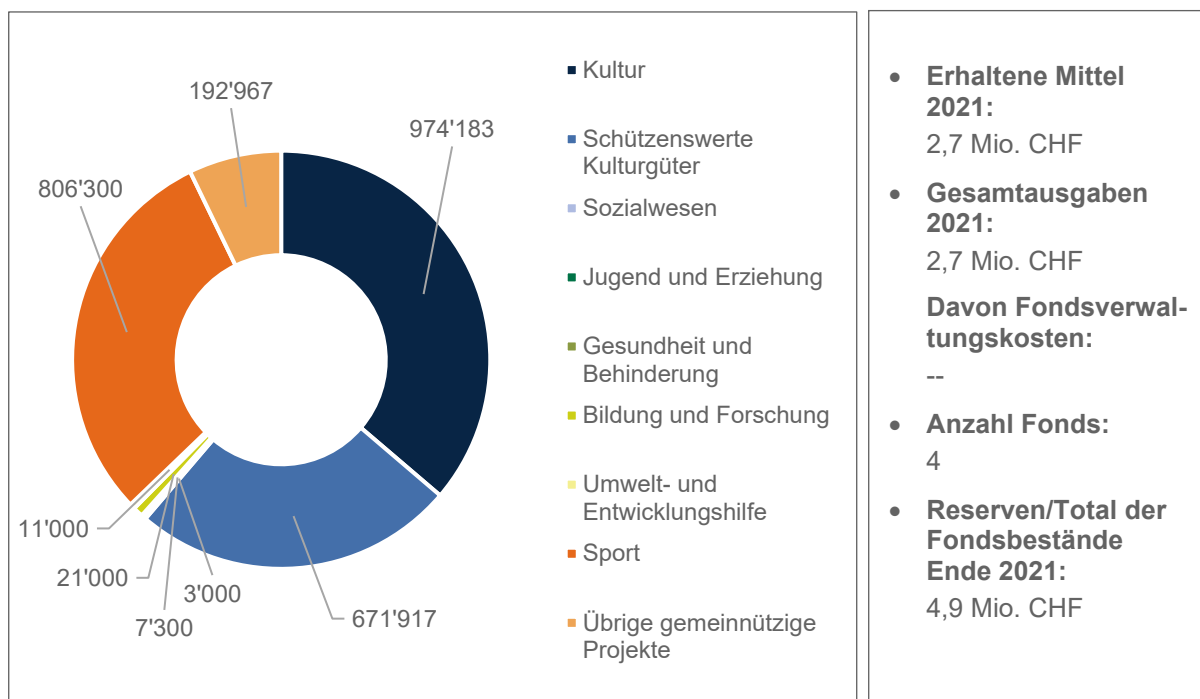


Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten grösstenteils nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die Differenz zwischen der Ausschüttung der Lotteriegesellschaft und den Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) stimmt nicht mit der Veränderung der Fondsbestände (Erfassungsbereich 4) überein. Drei der vier Fonds wurden nicht ausschliesslich aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespiesen. Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus den Reingewinnen nach Art. 125 BGS gespiesen werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):

Total: 2,7 Mio. CHF



- **Erhaltene Mittel 2021:**
2,7 Mio. CHF
- **Gesamtausgaben 2021:**
2,7 Mio. CHF
Davon Fondsverwaltungskosten:
--
- **Anzahl Fonds:**
4
- **Reserven/Total der Fondsbestände Ende 2021:**
4,9 Mio. CHF

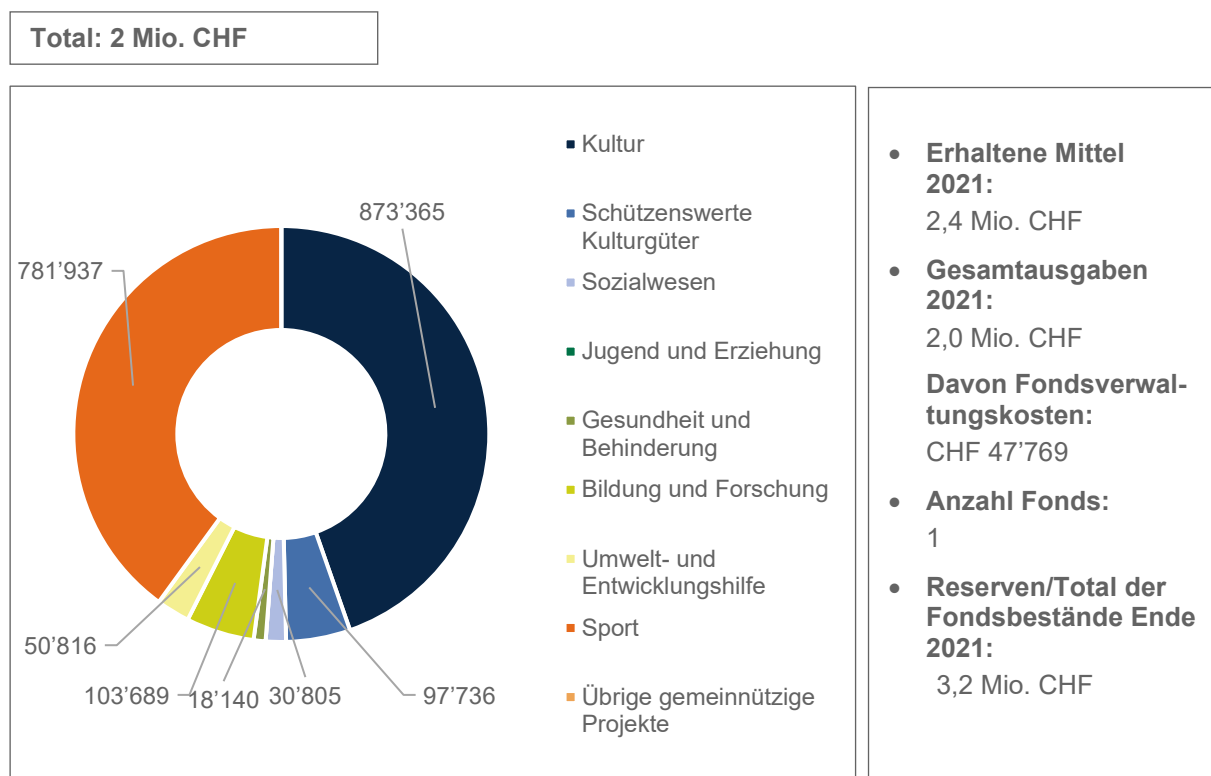
3.15 Kanton Obwalden



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten grösstenteils nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Es gab eine untergeordnete Diskrepanz zwischen der erhaltenen Ausschüttung der Lotteriegesellschaft und den Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) und der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4)

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



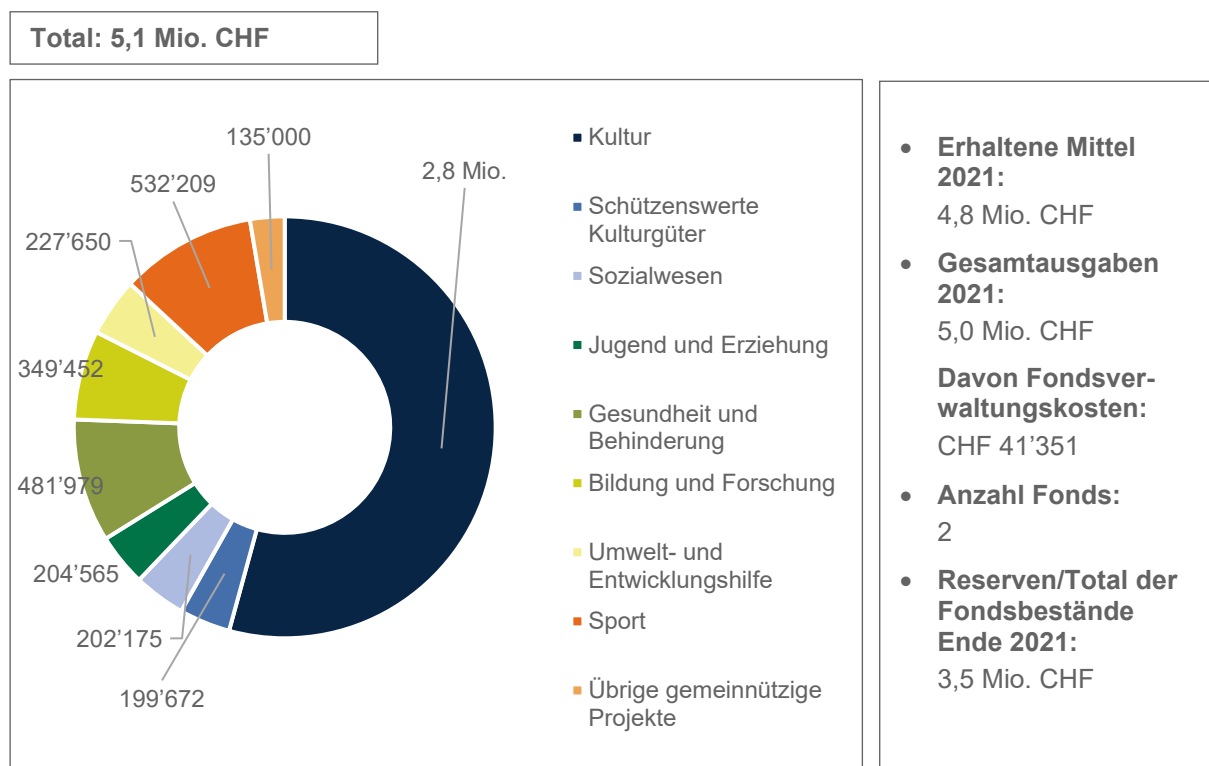
3.16 Kanton Schaffhausen



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beide Fonds wurden im Berichtsjahr nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespiesen. Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gespiesen werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt. In den Kommentarfeldern der beiden Excel-Files finden sich weitergehende Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



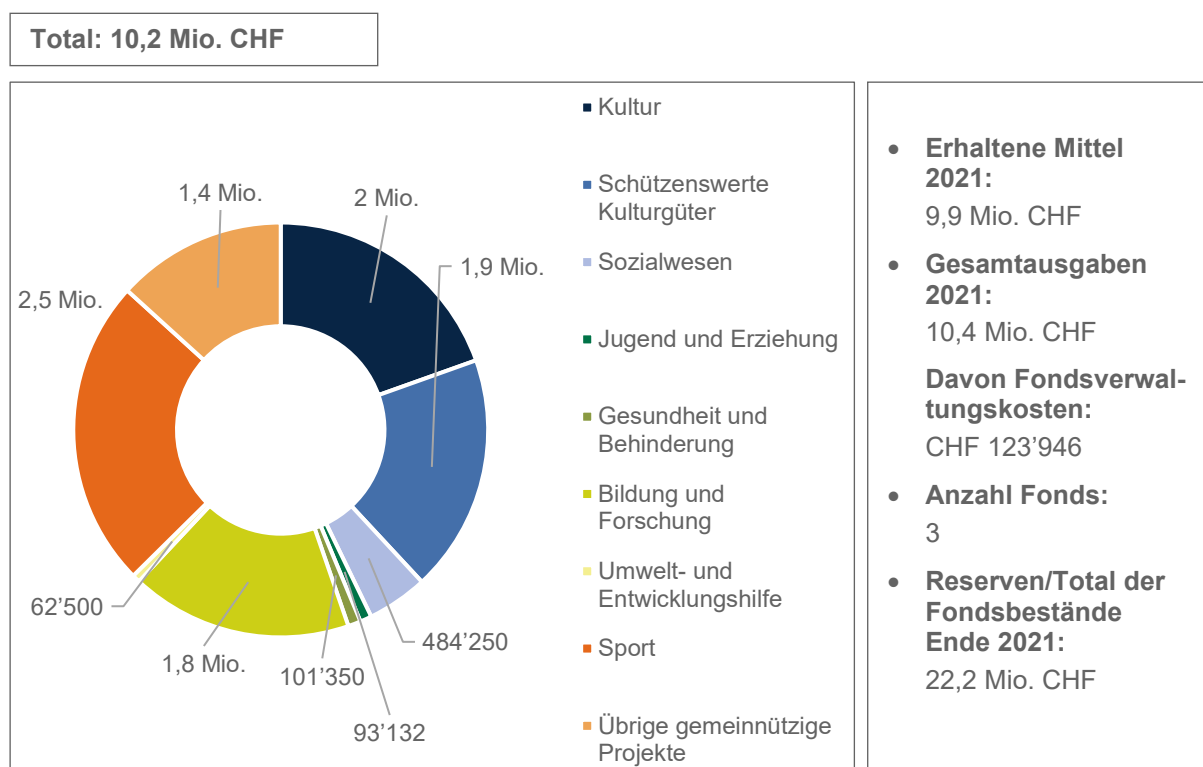
3.17 Kanton Schwyz



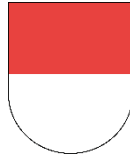
Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten grösstenteils nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die Differenz zwischen der Ausschüttung der Lotteriegesellschaft und den Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) stimmt nicht mit der Veränderung der Fondsbestände (Erfassungsbereich 4) überein. Zwei der drei Fonds wurden nicht ausschliesslich aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespiesen. Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gespiesen werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt. Im Kommentarfeld des Excel-Files finden sich weitergehende Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



3.18 Kanton Solothurn

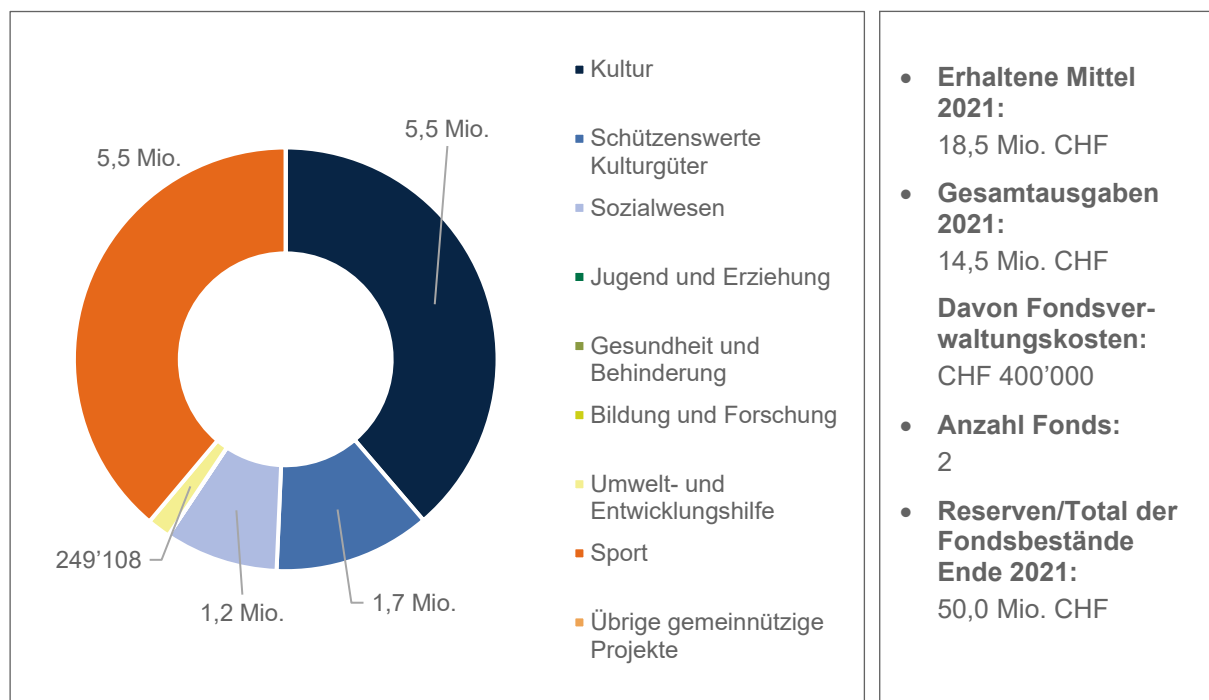


Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten grösstenteils nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Einzig die Angaben zu den Ausschüttungen der Lotteriegesellschaft stimmen nicht mit den Angaben der Lotteriegesellschaft in deren Geschäftsbericht überein. Diese Diskrepanz ist nicht nachvollziehbar.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):

Total: 14,1 Mio. CHF



- **Erhaltene Mittel 2021:**
18,5 Mio. CHF
- **Gesamtausgaben 2021:**
14,5 Mio. CHF
Davon Fondsverwaltungskosten:
CHF 400'000
- **Anzahl Fonds:**
2
- **Reserven/Total der Fondsbestände Ende 2021:**
50,0 Mio. CHF

3.19 Kanton St. Gallen

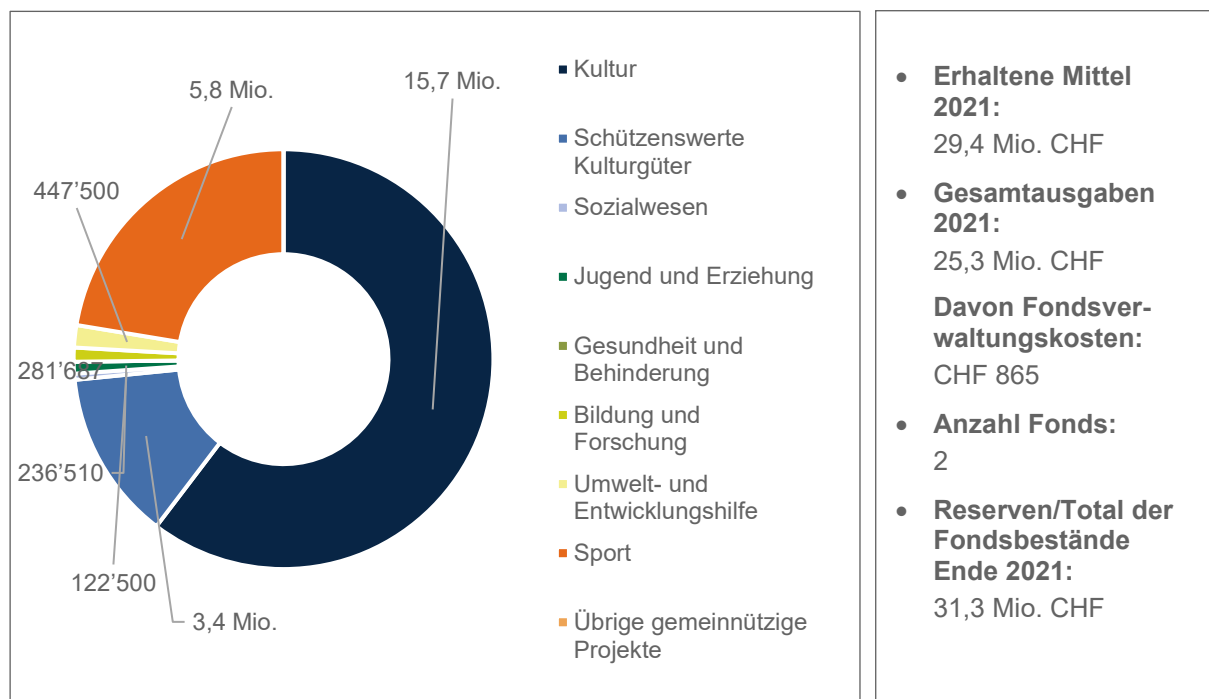


Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beim Lotteriefonds finden sich im Kommentarfeld weitere Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):

Total: 26 Mio. CHF



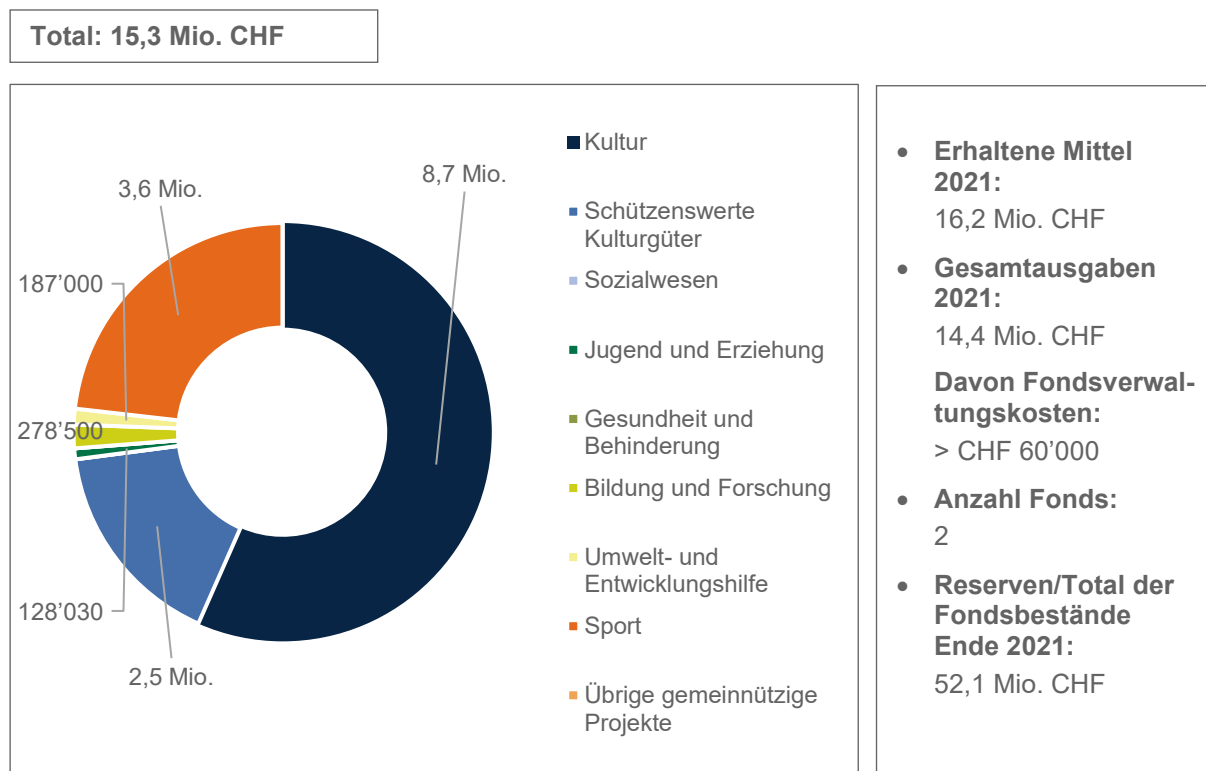
3.20 Kanton Thurgau



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Bei beiden Fonds wurden im Kommentarfeld zusätzliche Erörterungen gemacht: Aus dem Lotteriefonds wurden auch 2021 2,5 Mio. CHF an die Spezialfinanzierung gemäss TG NHG für denkmalpflegerische Belange ausgerichtet. Diese Spezialfinanzierung wird mit zusätzlichen, nicht aus dem Lotteriefonds stammenden Mitteln geäufnet. Die Fondsverwaltungskosten werden aus der Ausschüttung gedeckt und belaufen sich beim Sportfonds auf CHF 60'000. Zu den Fondsverwaltungskosten des Lotteriefonds wurde im Kommentarfeld ausgeführt, dass diese unter „Kultur allgemein“ im Erfassungsbereich 6 erfasst seien, womit die Fondsverwaltungskosten entgegen der Darstellung im Erfassungsbereich 3 nicht bei CHF 0.00 liegen. Die Höhe wird jedoch nicht ausgewiesen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



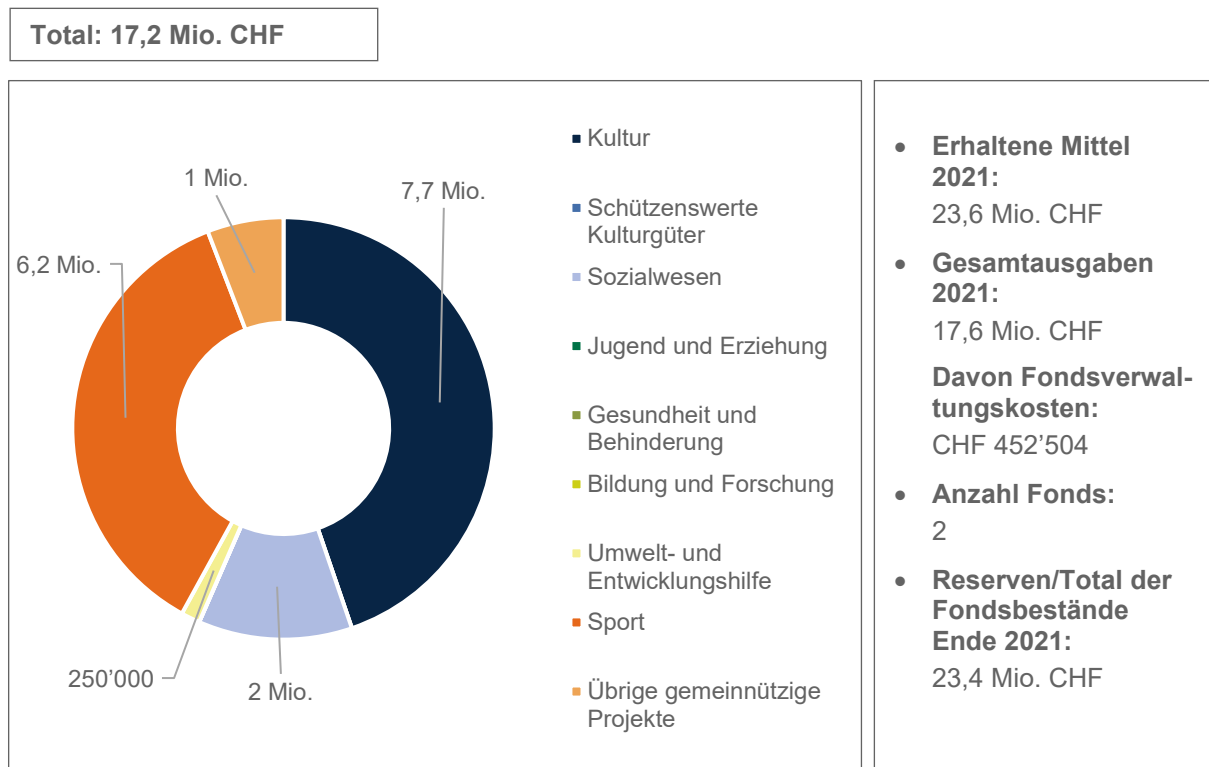
3.21 Cantone Ticino



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Zu den Erfassungsbereichen 5 und 6 befinden sich im Kommentarfeld auf dem Excel-File ergänzende Erläuterungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



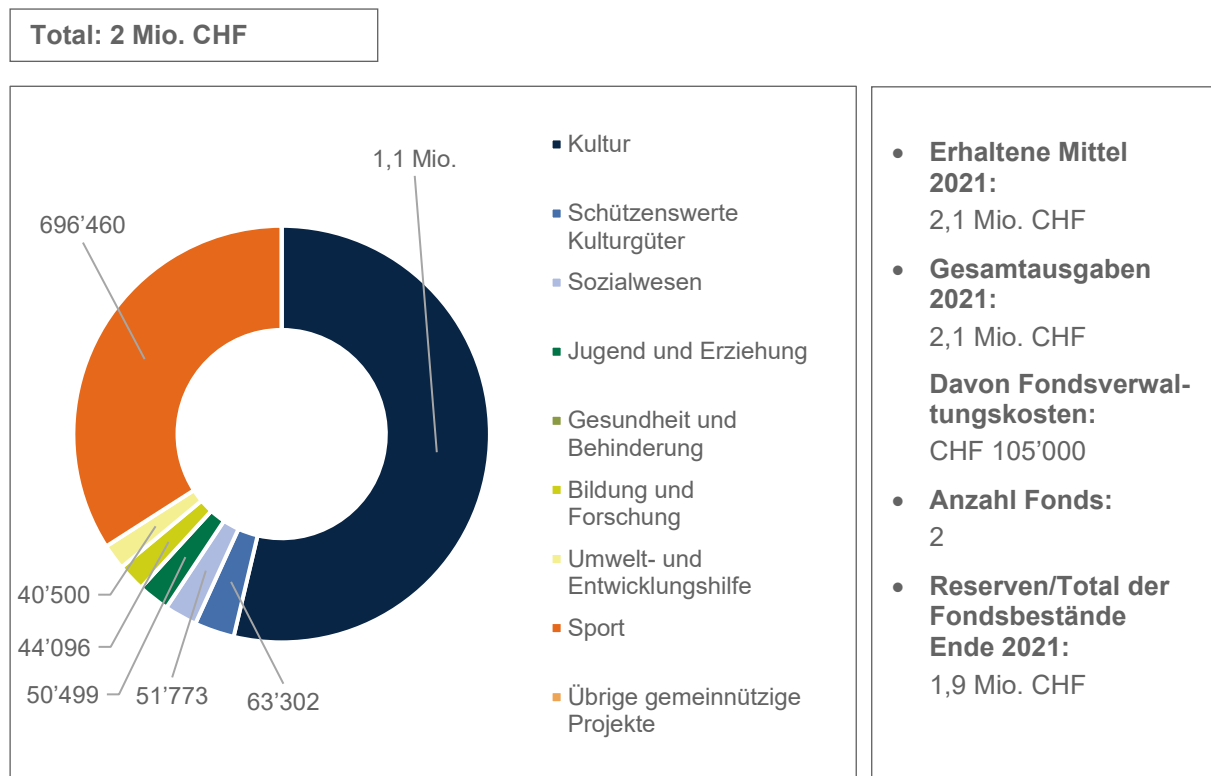
3.22 Kanton Uri



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



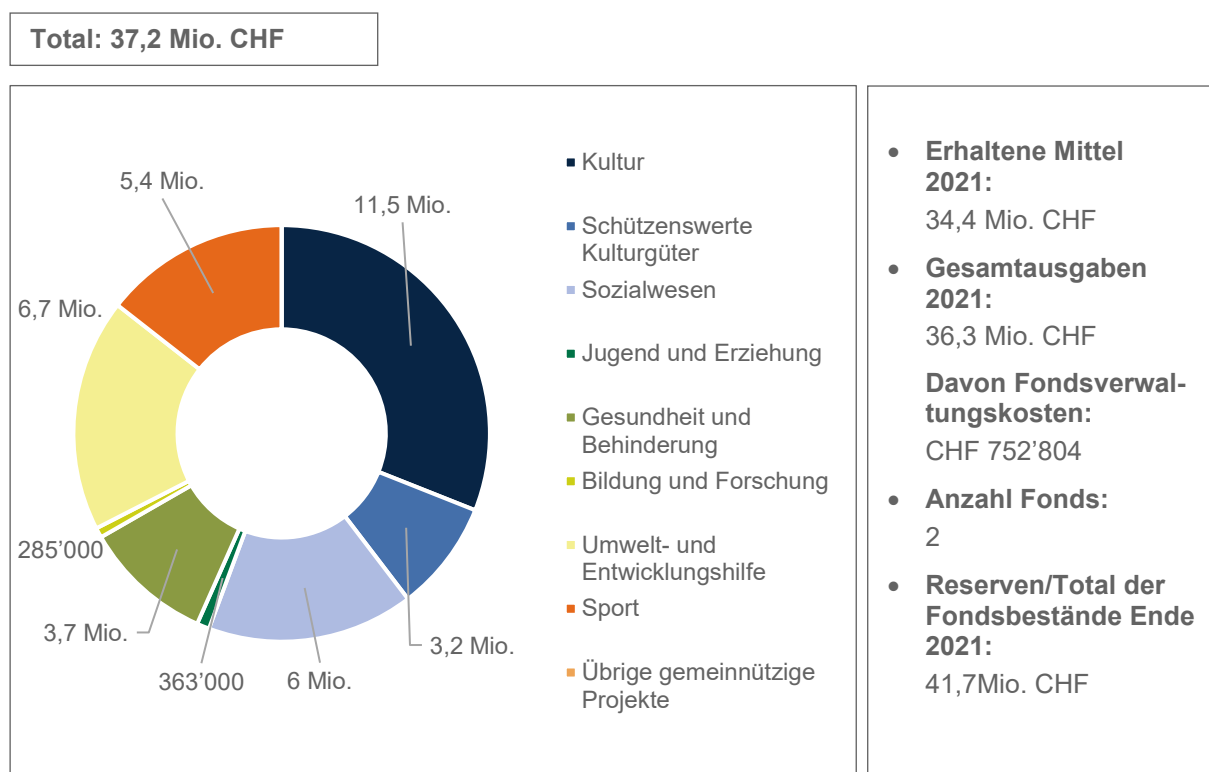
3.23 Canton du Valais



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten grösstenteils nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beim Fonds du sport du Valais gab es eine untergeordnete Diskrepanz zwischen der erhaltenen Ausschüttung der Lotteriegesellschaft und den Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) und der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4). Bei der Angabe der Ausschüttung der Loterie Romande gemäss Geschäftsbericht der Loterie Romande und gemäss Angaben des Kantons gibt es beim OR VS eine Diskrepanz; im Kapitel Mittelverwendung in den einzelnen Kantonen finden sich diesbezüglich Erläuterungen. Die Fondsverwaltungskosten werden mit den ausgeschütteten Reingewinnen finanziert und sind mit CHF 752'804 verhältnismässig hoch.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



3.24 Canton de Vaud



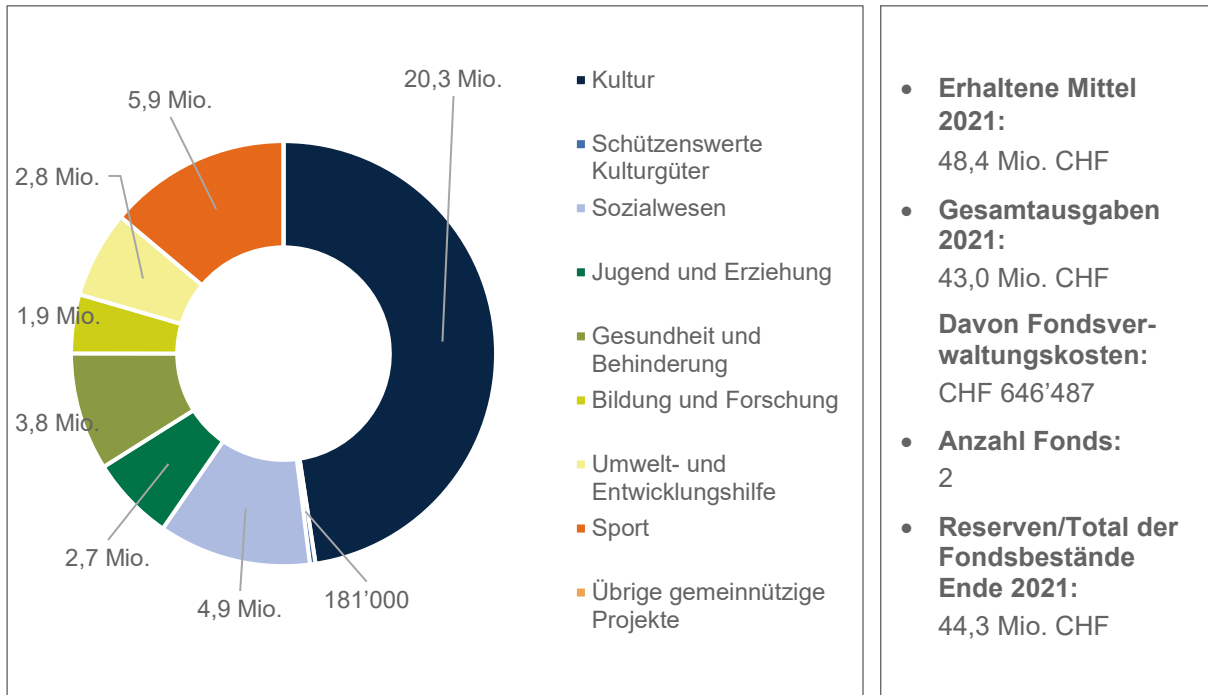
Kommentar der Gespa:

Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die Vergabestrukturen und -prozesse sind jedoch in mehreren Punkten nicht nachvollziehbar. Diese betreffen signifikante Beträge. Es liegen diverse Unstimmigkeiten vor. Während den Einnahmen (= Ausschüttung der Lotteriegesellschaft) von 48,5 Mio. CHF Gesamtausgaben von 43,0 Mio. CHF gegenüberstehen (Erfassungsbereich 3), hat der Bestand der Fonds um über 10,5 Mio. CHF zugenommen (Erfassungsbereich 4).¹³ Die Mittelverwendung bei der Fondation d'aide sociale et culturelle ist nicht zuletzt deswegen nicht nachvollziehbar, da in Bezug auf die Vergabungen (=Gesamtausgaben des Kantons) nicht die Beträge des Berichtsjahrs, sondern Beträge aus den Jahren 2020 und 2021 (vermutungsweise Juli 2020 bis Juni 2021) ausgewiesen werden (vgl. Ausführungen bei den Anzahl Vergabungen im Erfassungsbereich 4). Ferner stimmen die Angaben bei der Fondation d'aide sociale et culturelle zu den Ausschüttungen der Loterie Romande nicht mit den Angaben gemäss Geschäftsbericht der Loterie Romande überein; während die Loterie Romande eine Ausschüttung von rund 66,4 Mio. CHF ausweist, weist der Kanton nur eine Ausschüttung von rund 36,7 Mio. CHF aus. Eine derart grosse Abweichung lässt sich nicht allein mit den Erläuterungen zu den Diskrepanzen bei den Westschweizer-Kantonen im Kapitel „Mittelverwendung in den einzelnen Kantonen“ erklären. Im Weiteren stimmt beim Fonds du sport vaudois der Fondsbestand am 01.01.2021 nicht mit denjenigen am 31.12.2020 überein. Letztlich wurde der Fonds du sport vaudois nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespeisen, was der Übersichtlichkeit nicht zuträglich ist. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt. Die aus der Ausschüttung finanzierten Fondsverwaltungskosten sind zudem mit rund CHF 646'487.00 verhältnismässig hoch. Beim Kommentarfeld des Fonds du Sport finden sich eine ergänzende Anmerkung.

¹³ Zu beachten: Im Excel-File des Fonds du sport vaudois wurde die Formel im Erfassungsbereich 4 vom Kanton verändert. Mit der richtigen Formel (=E29-E31) wurde eine Differenz von 10'605'800.00 CHF ausgewiesen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):

Total: 42,6 Mio. CHF



- **Erhaltene Mittel 2021:**
48,4 Mio. CHF
- **Gesamtausgaben 2021:**
43,0 Mio. CHF
Davon Fondsverwaltungskosten:
CHF 646'487
- **Anzahl Fonds:**
2
- **Reserven/Total der Fondsbestände Ende 2021:**
44,3 Mio. CHF

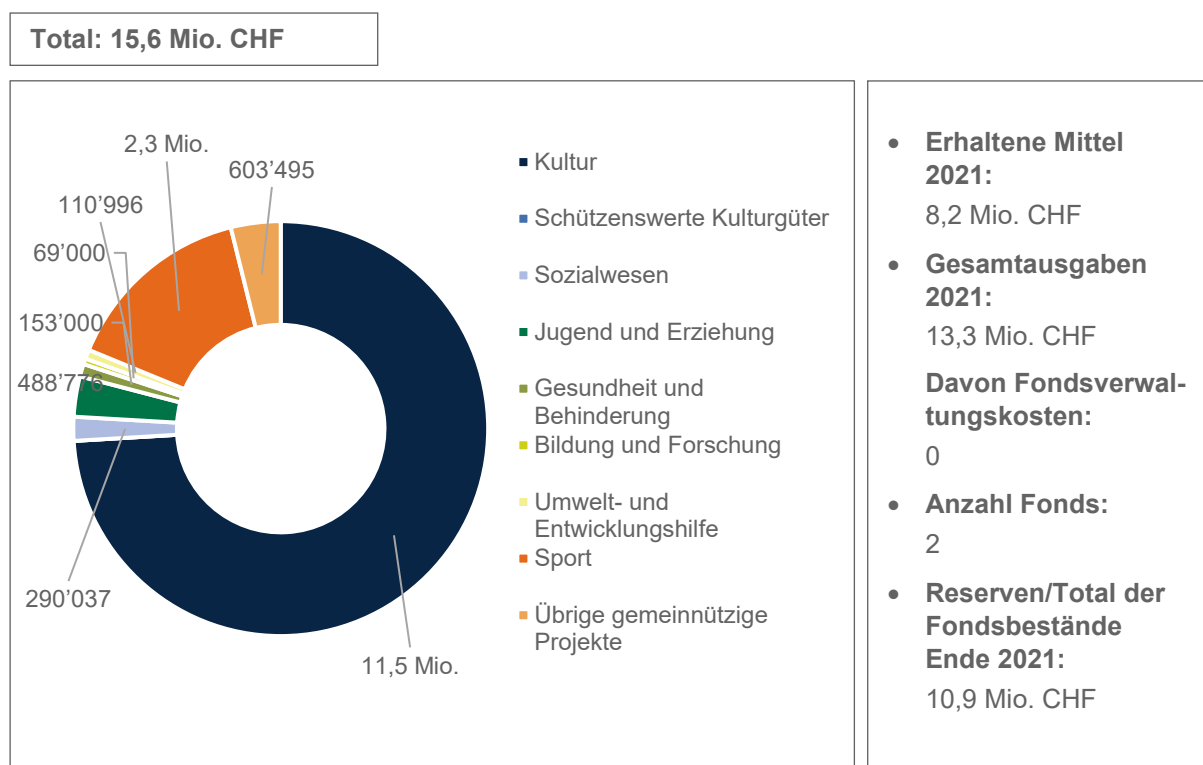
3.25 Kanton Zug



Kommentar der Gespa:

Die meisten für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die Vergabestrukturen und -prozesse sind jedoch teilweise und betreffend signifikante Beträge nicht nachvollziehbar. Beim Lotteriefonds wurde, wie in den Vorjahren, die Anzahl der Vergabungen nicht ausgewiesen („nicht erfasst“). Beim Lotteriefonds gibt es eine Diskrepanz zwischen der Ausschüttung der Lotteriegesellschaft und den Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) und der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4). Während den Einnahmen (= Ausschüttung der Lotteriegesellschaft) von 5,5 Mio. CHF Gesamtausgaben von 11,0 Mio. CHF gegenüberstehen (Erfassungsbereich 3), blieb der Fondsbestand unverändert (Erfassungsbereich 4). Die Diskrepanz wird im Kommentarfeld im Erfassungsbereich 4 im Umfang von rund 3,2 Mio. CHF begründet. Der Lotteriefonds wird nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespiesen. Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gespiesen werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt. In den Kommentarfelder beider Excel-Files finden sich weitere Erläuterungen (Soforthilfe aus den Fonds in Folge der Pandemie).

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



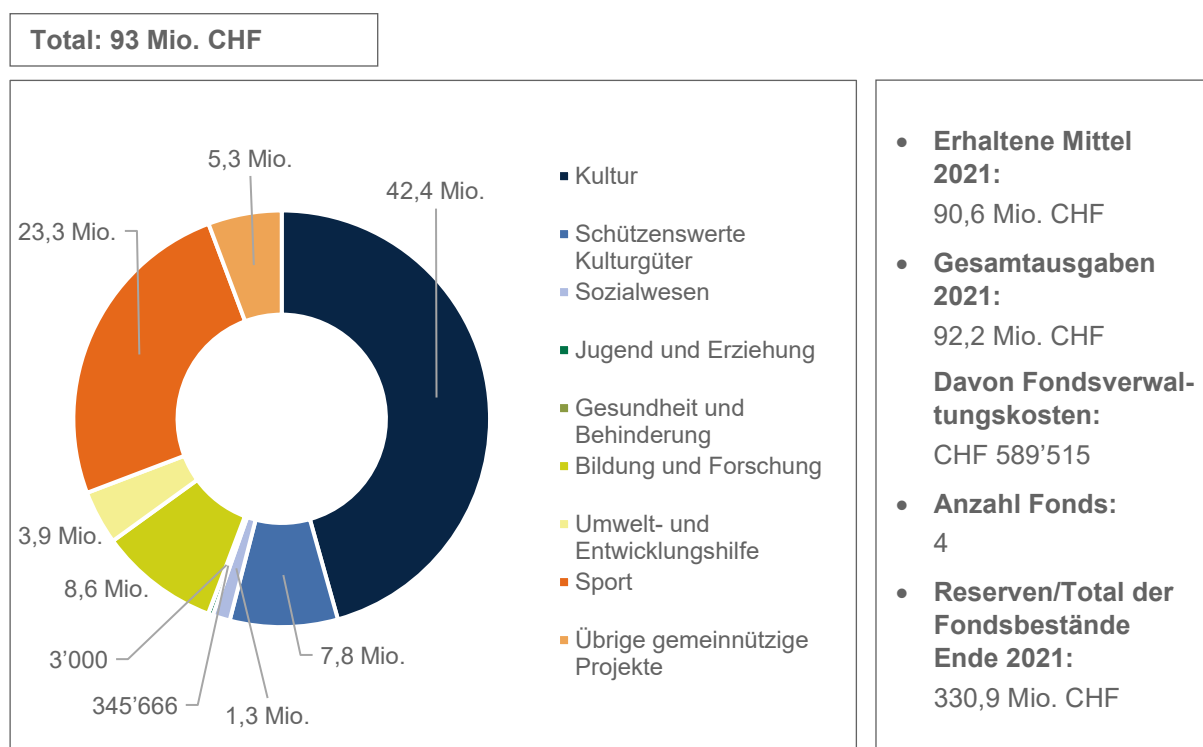
3.26 Kanton Zürich



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten grösstenteils nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beim Denkmalpflegefonds gibt es eine untergeordnete Diskrepanz zwischen der Ausschüttung der Lotteriegesellschaft und den Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) und der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4). Der Denkmalpflegefonds ist nicht nur durch Reingewinne gemäss Art. 125 BGS gespeisen. Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus den Reingewinnen gemäss Art. 125 BGS gespeisen werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt. Mit der Auflösung des Lotteriefonds und der Neubildung des Denkmalpflegefonds, Gemeinnütziger Fonds und Kulturfonds konnten die Fondbestände am 01.01.2021 nicht direkt mit dem Stand am 31.12.2020 verglichen werden. Da der Fondsbestand des Gemeinnützigen Fonds am 01.01.2021 mit demjenigen des Lotteriefonds am 31.12.2020 übereinstimmt, wird davon ausgegangen, dass der Fondsbestand des Lotteriefonds auf den Gemeinnützigen Fonds übertragen wurde. Wenn dem so ist, bleibt unklar, woraus die Fondbestände am 01.01.2021 des Kulturfonds und des Denkmalpflegefonds gebildet wurden. In den Kommentarfelder der Excel-Files finden sich teilweise weitergehende Ausführungen (inkl. zu Corona-Ausfallentschädigungen). Die Fondsverwaltungskosten werden mit den ausgeschütteten Reingewinnen finanziert und sind mit CHF 589'515 verhältnismässig hoch.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



3.27 Fürstentum Liechtenstein



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten grösstenteils nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Zwischen den Angaben des Fürstentums Liechtensteins und der Lotteriegesellschaft (Geschäftsbericht Swisslos) zu den Ausschüttungen der Lotteriegesellschaft besteht eine Diskrepanz; soweit ersichtlich, weist das Fürstentum Liechtenstein die Ausschüttungen des nächsten Berichtsjahrs (2022), anstatt des aktuellen Berichtsjahrs, aus. Das Fürstentum Liechtenstein führt im Kommentarfeld zudem aus, dass der Gewinnanteil von Swisslos bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung (Gewinnanteil geht zur Gänze an die Kulturstiftung) noch zu 2/3 der Kulturstiftung zugesprochen wird (2021: CHF 1'516'239). 2021 habe die Kulturstiftung einen weiteren Staatsbeitrag von CHF 2'479'380 erhalten, was in der Summe höher als der Gewinnanteil von Swisslos sei. Im Kommentarfeld im Erfassungsbereich 4 wird bezüglich Nicht-Lotteriegelder hingegen nur ein Betrag von CHF 1,5 Mio. CHF ausgewiesen. Ferner gibt es eine Diskrepanz zwischen der Ausschüttung der Lotteriegesellschaft und den Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) und der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4); diese Differenz steht allenfalls mit der Speisung des Fonds mit weiteren Mitteln im Zusammenhang. Zu Punkt 5 findet sich im Kommentarfeld Erläuterungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):

